Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

LIBRARY
OHIO STATE UNIVERSITY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Japanisches Bankwesen

Eine vergleichende Studie

Von

Dr. rer. pol. Tomosaburo Kushimoto

Direktor der 15. Bank, Osaka (Japan)

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART

1925

Digitized by Google

OHIO STATE UNIVERSITY

Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei in Stuttgart.

Digitized by Google

Zur Einführung.

In dieser Sammlung soll die gesamte Bankwissenschaft, insbesondere in betriebswirtschaftlicher Hinsicht, in Einzelstudien, die neues oder weniger bekanntes Material enthalten, zur Darstellung gebracht werden.

Die Reihe der Abhandlungen beginnt mit einer Arbeit des japanischen Bankdirektors Dr. Tomosaburo Kushimoto, der von seiner Bank, einer der größten Kreditinstitute Japans, nach Deutschland gesandt worden ist, um deutsches Bankwesen in Theorie und Praxis zu erforschen und kennen zu lernen. Einer Anregung seines japanischen Lehrers Prof. Dr. Hattori, eines früheren Schülers von mir, folgend, wählte er Breslau als Standort, wo er seine theoretischen Studien nach sechs Semestern mit Erwerb des Doktorgrades abschließen konnte. Die vorliegenden Studien sind in meinem Seminar entstanden.

Breslau, den 18. Januar 1925.

Georg Obst.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Arten der japanischen Banken . . . 1

I. Hypotheken und Hypothekenbanken in Japan.

1. Die Bedeutung der Hypothek 7
2. Arten der Hypothek 7
3. Der Hypothekenmarkt 12
4. Hypothekenbanken in Japan 13
5. Die Geschäfte der Hypothekenbanken 13
6. Die Geschäfte der Lokal- und Kolonialhypothekenbanken . . . 19
7. Gegenwärtige Frage des Hypothekenwesens 20

II. Die Industriebank von Japan.

1. Das Wesen des Industriekredits 22
2. Die Entstehung der Industriebank 23
3. Die Organisation der Industriebank 24
4. Die Geschäfte der Industriebank 25
5. Die Bankobligationen 26
6. Staatsaufsicht 27
7. Geschäftstätigkeit 27
8. Übernahme der Industrieobligationen 29
9. Kritik des japanischen Industriekreditsystems 30

III. Die Generalbanken.

1. Organisation 34
2. Unterschiede in den Geschäftszweigen der Banken 35
3. Das Passivgeschäft 37
4. Das Aktivgeschäft 41
5. Die indifferenten Geschäfte 43
6. Liquidität 45
7. Rentabilität 49

Reformvorschläge 51

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Printed in Germany

Bankwissenschaftliche Forschungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. Georg Obst

Erstes Heft

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART
1925

Digitized by Google

Einleitung: Arten der japanischen Banken.

Man hat das Bankwesen mit einem großen Saug- und Bewässerungsapparat verglichen. Wie ein ausgebautes Drainage- und Kanalsystem die Vielzahl der kleinen Rinnsale zu einem Strom vereinigt und das Wasser dann wieder auf die Gegenden verteilt, die Wassermangel leiden, so erstreckt sich die Organisation der Banken mit ihrem Filialnetz planvoll über die ganze Volkswirtschaft. Beschäftigungslose Kapitalien werden aufgesaugt und den Stellen des Wirtschaftslebens zugeführt, an denen Kapitalbedarf besteht.

Hauptaufgabe der Bank ist die Kreditvermittlung. „Die besondere Tätigkeit des Bankiers", sagt Ricardo, „beginnt, sobald er mit dem Gelde anderer arbeitet; so lange er sein eigenes Geld verwendet, ist er nur ein Kapitalist." Sowohl das deutsche als auch das japanische Bankwesen ist der Zweig des Handels, der das Sammeln, Vorrathalten und Zurverfügungstellen von Geldkapital sich zur Aufgabe macht [1]).

Das japanische Bankwesen ist aus dem Geldwechselgeschäft oder der Zahlungsvermittlung entstanden. Schon im 13. Jhdt. kann man in Japan den Wechselverkehr bemerken. Im 16. Jhdt. ist Wechselverkehr zwischen entfernten Städten nachgewiesen. Das japanische Wort für Wechsel, „Tegata", ist gleichbedeutend mit „Handauflegen" und heißt soviel wie Schuldanerkenntnis. Früher bestand nämlich in Japan die Handelssitte, den Fingerabdruck als Identitätsnachweis zu benützen, ein Verfahren, das heute nur noch bei der Kriminalpolizei angewendet wird. Aus Schuldanerkenntnis entwickelte sich allmählich die Zahlungsanweisung, ebenso wie in Italien die „lettera di cambio" aus der „lettera di pagamento" entstand.

Die modernen Banken „Ginko", d. h. Geldhandel, sind 1872 nach dem Muster der amerikanischen Nationalbanken gegründet worden. Im Laufe von 20 Jahren entstanden 153 Nationalbanken, deren jede

[1]) Robert Liefmann, Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, 1923, S. 554. — Auch der japanische Professor Kakujiro Yamasaki definiert die Bank als eine Anstalt, die den Kreditverkehr mit den Geldsuchenden und Geldanbietenden auf eigene Rechnung gewerbsmäßig betreibt. Ginkoron, Das Bankwesen, 1919, S. 2.

Digitized by Google

das Notenprivileg besaß. Dadurch vermehrten sich die Umlaufsmittel sehr stark. Um die sich daraus ergebenden Mißstände zu beseitigen, brauchte man eine kräftige Zentralnotenbank. 1882, 6 Jahre nach Gründung der Deutschen Reichsbank, wurde die Bank von Japan ins Leben gerufen. Ihrer Form nach ist sie eine Aktiengesellschaft unter besonderem Schutz und unter Aufsicht der Regierung. Die Hauptziele dieses Institutes, die Marquis Matsukata, der damalige Finanzminister, bei der Errichtung der Bank dem Kabinett unterbreitete, sind:

1. Förderung des Zusammenwirkens und der Übereinstimmung der verschiedenen Banken unter einer Zentralbank.
2. Finanzierung zur Unterstützung von Banken, Kaufleuten und Gewerbetreibenden.
3. Herabsetzung und Ausgleichung des Zinsfußes.
4. Übertragung gewisser Dienstleistungen der Staatskasse auf die Bank nach ihrer endgültigen Organisation.
5. Diskontierung der Ein- und Ausfuhrwechsel und Regulierung des Ein- und Ausganges des Goldes.

Die Bank von Japan allein hat das Notenprivileg, das sich unter folgenden Bedingungen vollzieht:

1. Die Banknoten müssen mit Gold- und Silbermünzen oder Barren voll gedeckt sein; der Silberanteil darf nicht über $^1/_4$ betragen.
2. Über diese Metalldeckung hinaus darf die Bank bis zum Betrage von 120 Millionen Yen Noten ausgeben, die durch Staatsschulden, Schatzanweisungen oder sonstige sichere Dokumente oder Kommerzwechsel gedeckt sein müssen.
3. Nach dem Bedürfnis des Geldmarktes darf die Bank auch über die erwähnte Grenze hinaus Noten ausgeben, sofern der Finanzminister hierzu die Genehmigung erteilt. Diese Notenausgabe unterliegt einer Emissionssteuer, deren Höhe vom Finanzminister je nach der Wirtschaftslage festgelegt wird, mindestens aber 5 % p. a. betragen muß.

Die Nationalbanken, die ihr Hauptgeschäft, die Notenausgabe, verloren hatten, wurden bis zum Jahre 1898 in Privatbanken umgewandelt; es sind überwiegend Aktiengesellschaften.

Um den überseeischen Handel zu fördern, war bereits 1879 — 9 Jahre nach Gründung der Deutschen Bank und 10 Jahre vor der der Deutsch-Asiatischen Bank — die Yokohama-Specie-Bank ins Leben getreten. Sie bekommt die Verfügungsmittel aus den Depositen, der Notenausgabe in der Mandschurei und den Darlehen von der Bank von Japan mit begünstigtem Zinsfuß. V e r b o t e n ist ihr:

Digitized by Google

1. Irgendeine nicht bankmäßige Unternehmung zu betreiben.
2. Darlehnskredite über 10 % des Aktienkapitals hinaus, an einen einzigen Kunden zu gewähren.
3. Ungedeckte Kredite, die insgesamt über 10 % des Aktienkapitals plus Reserven übersteigen, zu gewähren.
4. Hypothekarkredite insgesamt über $^1/_{20}$ des Aktienkapitals plus Reserven zu bewilligen.

Die Nationalbanken betrieben ursprünglich auch die Geschäfte der Sparkassen. Nach der Umgründung der Nationalbanken zu Privatinstituten schieden sich besondere Sparbanken als selbständige Unternehmen aus.

Ein weiterer Vorgang der Arbeitsteilung war die Gründung selbständiger Hpothekenbanken. 1896, 3 Jahre vor dem neuen deutschen Hypothekenbankgesetz, wurden das Agrar- und Industriebankgesetz und das Gesetz für die Zentralhypothekenbank veröffentlicht. Es wurde eine Hypothekenbank in Tokio und mehrere Lokalhypothekenbanken in den verschiedenen Provinzen errichtet. An der Jahrhundertwende wurde in Nordjapan, in Hokkaido, eine Kolonialhypothekenbank gegründet, mit dem Zwecke, neben dem hauptsächlich betriebenen Hypothekarkredit auch Lombardgeschäfte auf Grundlage von Landesprodukten und Effekten vorzunehmen. Für den Industriekredit wurde 1902 das Gesetz betr. die Industriebank von Japan erlassen. Alle diese Hypotheken- und Industriebanken haben das Privileg, Pfandbriefe auszugeben.

Als Notenbanken in den Kolonien wurden die Bank von Formosa (1899) und die Bank von Korea (1909) gegründet. Die Bedingungen der Notenausgabe bei der Bank von Formosa sind folgende:

1. Die Banknoten müssen mit Gold- und Silbermünzen, sowie -barren voll gedeckt sein.
2. Über diese Metalldeckung hinaus darf die Bank bis zu 20 Millionen Yen Noten ausgeben, die durch Regierungsschuldscheine, Noten der Bank von Japan, oder sonstige sichere Dokumente oder Kommerzwechsel zu decken sind.
3. Nach dem Bedürfnis des Geldmarktes darf die Bank über das erwähnte Limit hinaus durch ähnliche Deckung Noten ausgeben, für die aber dann eine Emissionssteuer von mindestens 5 % jährlich gezahlt werden muß.

Die Bedingungen der Notenausgabe der Bank von Korea sind ähnlich wie die der Bank von Formosa. Bei der Koreanischen Bank gelten die Noten der Bank von Japan als Metalldeckung; Silberbarren dürfen nicht $^1/_4$ der Deckung übersteigen. Die Maximalsumme

Digitized by Google

der Kontingentausgabe ist 50 Millionen Yen. Von der Emissionssteuer ist diese Bank befreit.

Neben der Bank von Korea wurde 1918 noch eine Kolonial- und Industriebank in Korea gegründet, die einen viel breiteren Tätigkeitskreis als andere Hypothekenbanken besitzt.

Fassen wir zusammen: Es bestehen in Japan:

1. Eine Zentralnotenbank (die Bank von Japan) und neben ihr noch zwei Notenbanken in den Kolonien: die Bank von Formosa und die Bank von Korea.
2. Spezialbanken — so genannt, weil sie unter spezialen Bankgesetzen stehen:
   a) für den Überseehandel: die Yokohama-Specie-Bank,
   b) für die Landwirtschaft und die Industrie: die Hypothekenbank von Japan, die Lokalhypothekenbanken, die Kolonialhypothekenbanken in Hokkaido und in Korea, und die Industriebank von Japan.
3. Generalbanken, die hauptsächlich kurzfristige Fremdgelder nehmen und kurzfristigen Kredit geben, und
4. Sparbanken in großer Zahl in den Haupt- und Provinzstädten:

Arten der Banken	Ende 1914		Ende 1922	
	Anzahl	Nominalkapital 1000 Yen	Anzahl	Nominalkapital 1000 Yen
Bank von Japan	1	60 000	1	60 000
Yokohama-Specie-Bank . . .	1	30 000	1	100 000
Hypothekenbank von Japan .	1	40 000	1	54 664
Industriebank von Japan. . .	1	17 500	1	50 000
Kolonialhypothekenbank von Hokkaido	1	5 000	1	20 000
Bank von Formosa	1	10 000	1	60 000
Bank von Korea	1	10 000	1	80 000
Lokalhypothekenbanken . . .	45	55 720	31	89 200
Generalbanken	1593	575 374	1802	2 275 660
Sparbanken	508	123 580	149	66 074
	2153	927 174	1989	2 855 598

Digitized by Google

Die Filialen ausländischer Banken betreiben hauptsächlich Devisen- und Rembourgeschäfte:

Staatsangehörigkeit der Banken	Anzahl der Filialen in Japan	
	Ende 1913	Ende 1921
Amerika	2	6
China	—	2
Deutschland	2	2
England	5	4
Frankreich	1	2
Holland	—	2
Rußland	1	2
	11	20

Außer den genannten Banken gibt es in Japan Kreditgenossenschaften. Sie sind Personalwirtschaften, die den Mitgliedern die nötigen Geldmittel verschaffen. Seit der Gesetzgebung von 1900 haben sie sich mehr als Organ der kleinen Landwirte entwickelt. Sie verfügten 1921 im ganzen über 340 Millionen Yen Eigen- und Fremdkapital und hatten 2 Millionen Mitglieder, davon jedoch nur 3,7 % Industrielle. Auch die Zentralgenossenschaftskasse wurde 1923 nach neuem Gesetz errichtet. Sie besitzt 30 Millionen Yen eigenes Kapital und ist befugt, Kassenschuldscheine bis zum 10fachen des eingezahlten Eigenkapitals auszugeben. Treuhandgesellschaften (Gesetz von 1922) gewähren Kredite, ebenso gründen und sanieren sie Gesellschaften. Ende Mai 1924 gab es 26 solche Gesellschaften, mit einem Nominalkapital von 126 Millionen Yen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und dem japanischen Banksystem sind:

1. In Japan ist das Notenprivileg in der Zentralbank vollkommen konzentriert. In Deutschland gibt es außer der Reichsbank noch 4 Privatnotenbanken. Da aber deren Noten keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind und die Summe des Notenumlaufs nicht groß ist, so sind diese Privatnotenbanken volkswirtschaftlich nicht mehr notwendig. Ihr Verschwinden dürfte kaum eine wesentliche Lücke hinterlassen. Auch in Japan geben die beiden Kolonialbanken Noten aus. Da die Kolonien auf einer niedrigeren Kulturstufe als das Mutterland stehen, spielen die japanischen Kolonialnotenbanken noch eine wichtige Rolle. Die deutschen Überseebanken geben keine Banknoten aus.

Digitized by Google

2. Die Untergliederungen der Immobiliarkreditinstitute sind in Deutschland weiter entwickelt als in Japan.
3. Die deutschen Kreditbanken haben einen viel breiteren Wirkungskreis als die japanischen Generalbanken. Kreditbanken sind die Organe der Industriellen, und zugleich gewähren sie den Kaufleuten Kredite, während die japanischen Generalbanken eigentlich Handelsbanken sind.
4. Die deutschen Kreditbanken sind durch Fusion, Beteiligung und Interessengemeinschaften in den Berliner Großbanken stark konzentriert worden. Auch in Japan ist die Konzentrationsbestrebung sichtbar; jetzt besitzen jedoch die Lokalbanken größere Macht als in Deutschland.
5. In Japan dienen die Banken nur noch den besitzenden Klassen. Sie sind im allgemeinen kapitalistische Institute und Erwerbseinrichtungen in der Form der Gesellschaften oder der Einzelunternehmungen. Kreditanstalten der staatlichen oder genossenschaftlichen Betriebe sind in Japan noch nicht verbreitet. Die Mittelstandsbanken sind ungenügend, und Arbeiterbanken (neue Schaffung in Deutschland) findet man dort gar nicht.
6. Die Lücke, die die japanischen Banken und Genossenschaftskassen gelassen haben, füllen die Leihhäuser und Treuhandgesellschaften aus. In Deutschland haben die Festwertbanken in der Übergangszeit eine große Rolle gespielt.

Digitized by Google

I. Hypotheken und Hypothekenbanken in Japan.

1. Die Bedeutung der Hypothek.

In der japanischen Gesetzgebung hat die Hypothek dieselbe Bedeutung wie in der deutschen. Da auch in Japan das sog. Grundbuchsystem im Immobiliarrechte eingeführt ist, so wird die hypothekarische Belastung durch die Eintragung in das amtliche Grundbuch bedingt. Die Hypothek kann nach einem Fest- oder einem Höchstbetrag bestellt werden. Ferner werden Immobilien sowohl für eigene als auch für fremde Schuld belastet; im letzteren Falle beschränkt sich die Haftung nur auf die verpfändeten Immobilien. Die Zurückzahlung des durch die Hypothek gesicherten Darlehens kann einmalig oder in Raten erfolgen. Bei Nichtzahlung kann der Gläubiger seine Befriedigung nur durch Vermittlung des Gerichts verlangen. Der hypothekarische Kredit erfolgt in Japan in folgender Weise: Der Schuldner schreibt einen Schuldschein aus; im Anschluß daran vermerkt er (bzw. derjenige, der für fremde Schuld Sicherheit stellt) auf diesem Schuldschein seine Immobilien, die verpfändet werden sollen. Diese Urkunde bildet die Grundlage für die Eintragung ins Register. B r i e f hypotheken werden in Japan nicht bestellt.

Durch den Hypothekarkredit wird das immobile Nutzungkapital der Privatwirtschaften für die volkswirtschaftlichen Kapitalbedürfnisse mobilisiert. Für den Kreditgeber ist der Immobiliarkredit eine der vornehmsten Kapitalanlagen. Eine eigenartige Sicherheit wird geboten, die sich aus der (relativen) Unzerstörbarkeit der immobiliaren Unterlage, aus der Bedeutung des Bodens für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben und endlich aus dem durch Gesetz und Praxis auf das äußerste verstärkten Schutz der hypothekarischen Rechte ergibt. Rodbertus hat richtig gesagt: „Hypothek ist Grundbesitz". Von seiten des Kreditnehmers kann die Bodenwirtschaft, d. h. die rationelle Bewirtschaftung und technische Verbesserung der Liegenschaft, gefördert werden.

2. Arten der Hypothek.

Die Objekte der Hypothek sind in Japan nicht nur Grundstücke und Gebäude, sondern auch Schiffe, Fischereirechte und verschiedene Einheiten.

Digitized by Google

Der größte Anteil der Hypothekarkredite fällt auf die landwirtschaftliche Hypothek. Ein Landwirt nimmt in Japan Kredit dann in Anspruch, wenn das Gut, das er zu erwerben strebt, mehr kostet als er bezahlen kann, oder wenn er ein Landgut im Erbwege übernimmt und er die Erbschaftssteuer in 5 Jahren amortisationsweise zahlen, oder die übrigen Miterben abfinden soll. Diese Formen bezeichnet man als Besitzkredit. Weiter nimmt man Kredit auf, weil man Meliorationen seines Landgutes vornehmen oder Betriebskapital in der Hand haben will. Ersteren nennt man Investitions-, letzteren Betriebskredit. Die Besitz- und Investitionskredite sind meist langfristig.

Die gepflanzten Bäume des Waldes, die als Besitztitel eingetragen sind, gelten in Japan ebenfalls als Objekt der Hypothek. Sie haften nicht als mit dem Grundstücke zusammenhängende Erzeugnisse, also nicht als „wesentliche Bestandteile der Immobilien" des deutschen Gesetzes (§ 94), sondern sie können nach besonderer Gesetzgebung [1]) unabhängig vom Grundstücke beliehen werden. Dieser Kredit ist meistens auch Besitz- oder Investitionskredit.

Erst an zweiter Stelle steht die Hypothek auf städtischen Grundstücken und an Gebäuden. Konzentration der Bevölkerung in Großstädten ist die moderne Tendenz in allen Ländern. In japanischen Großstädten, in Tokio, Osaka, Kioto, Nagoja, Kobe, Yokohama usw., ist der Wert der Grundstücke in den letzten 30 Jahren meist auf das 500fache und mehr gestiegen. In Zeiten der Hochkonjunktur ist die Bodenspekulation immer äußerst stark. Infolgedessen häufen sich sehr die Kaufpreisrestschulden, die dadurch entstehen, daß größere Güter gekauft werden, als der Käufer zurzeit bezahlen kann. Die gewöhnliche Form dieser Hypothek lautet auf einen festen Betrag. Die Rückzahlung muß innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Baugelder werden in Japan von Hypothekenbanken nicht gegeben. Manchmal verpfänden die Kaufleute und Industriellen ihre Grundstücke an die Bank zwecks Sicherheit des Kontokorrentverkehrs. Das ist dann eine Sicherungshypothek.

Für die hypothekarische Belastung von Fabriken bestehen in Deutschland keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Der Kernpunkt bei der hypothekarischen Belastung einer Fabrik ist der, ob die Maschinen wesentlicher Bestandteil der Fabrik sind oder nur als Zubehör gelten. Zwar haften die Maschinen in beiden Fällen, doch liegt der Unterschied darin, daß am Zubehör Rechte Dritter bestehen können, die dem Recht des Hypothekars vorgehen. So kann sich an einer Maschine, die Zubehör ist, z. B. der Maschinenlieferant das

[1]) Japanisches Gesetzblatt 22 vom Mai 1909 und Justizministeriumsverordnung 5 vom April 1910.

Digitized by Google

Eigentum vorbehalten, nicht aber dann, wenn die Maschine wesentlicher Bestandteil der Fabrik ist. Im letzteren Fall ist ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten unwirksam geworden, die Maschine fällt unter Zwangsversteigerung und Zuschlag, und dem Lieferanten steht nur eine schuldrechtliche Forderung gegen den Fabrikbesitzer zu. Für Fabrikbesitzer gilt bei derartigen Fällen in Japan ein besonderes Fabrikhypothekengesetz vom März 1905. Hiernach ist eine Fabrik derjenige Ort, auf dem die Erzeugung oder die Umarbeitung von Waren, die Anfertigung von Druckschriften vorgenommen oder photographische Werkstätten gewerbsmäßig betrieben werden. Elektrizitäts- und Gaswerke fallen ebenfalls unter den Begriff „Fabrik". Da gemäß japanischem BGB. nur Grundstücke und darauf fest eingebaute Gebäude und andere wesentliche Bestandteile, ohne besondere Vereinbarung, als Haftungsgegenstände der Hypothek gelten, so haftet das Zubehör einer Fabrik nicht. Um die Maschinen, Apparate und sonstigen Gegenstände einer Fabrik, die sich auf dem Fabrikgrundstück befinden, haften zu lassen, muß man sie nach dem Fabrikhypothekenrecht (§ 3) auf einem besonderen Inventar zum Register anmelden. Sie gelten dann als Zubehör der Fabrik.

Sollen aber diese Gegenstände nicht als Zubehör, sondern als wesentlicher Bestandteil behandelt werden, so muß man eine Fabrikeinheit bilden. Sie besteht darin, daß der Besitzer einer oder mehrerer Fabriken alle oder einen Teil der nachfolgenden Gegenstände zwecks hypothekarischer Belastung zusammenfaßt:

1. Grundstücke und Bauten einer Fabrik.
2. Maschinen, Apparate, elektrische Drähte und Masten, Leitungsröhren, Bahnschienen und sonstiges Zubehör der Fabrik.
3. Superfiziarrecht (Erbbaurecht).
4. Mietsrecht mit der Einwilligung des Vermieters.
5. Technisches Eigentumsrecht der Industrie.

Für die Fabrikeinheiten werden in Japan besondere „Fabrikeinheitsbücher" beim Amtsgericht geführt, in welche die einzelnen Gegenstände der Fabrikeinheit auf Antrag des Eigentümers eingetragen werden. Ist die Eintragung beantragt, so erläßt der Registerbeamte eine öffentliche Bekanntmachung, um etwaigen Gläubigern Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Ist die Eintragung in den Fabrikeinheitsbüchern richtig erfolgt, so ist damit eine Fabrikeinheit für die Gläubiger gesetzlich gesichert, die dann wie eine Eintragung von Immobilien angesehen wird. Diese Einheit darf nur das Objekt von Eigentums- und Hypothekenrechten, nicht dasjenige anderer Rechte sein. Die zu ihr gehörigen Gegenstände dürfen in keiner Weise veräußert oder belastet werden;

Digitized by Google

nur mit Einwilligung des Hypothekengläubigers kann der Schuldner die zur Fabrikeinheit gehörigen Gegenstände vermieten. Bestellt man innerhalb von 2 Monaten nach Eintragung keine Hypothek, so verliert die Fabrikeinheit ihre Gültigkeit.

In ähnlicher Weise wie die Fabrikeinheit kann man in Japan eine Bergbaueinheit bilden (Bergbauhypothekenrecht § 3 vom März 1909). Zur Bergbaueinheit können gehören:

1. Bergbaurecht.
2. Bergwerksanlagen (Grundstücke und Bauten).
3. Superfiziarrechte und Dienstbarkeiten der Grundstücke.
4. Mietsrecht mit der Einwilligung des Vermieters.
5. Maschinen, Apparate, Wagen, Schiffe, Zugvieh und sonstiges dem Bergwerkbetrieb gewidmetes Zubehör.

In Deutschland gibt es kein besonderes Hypothekengesetz für den Bergbau, und die Beleihung von bergbaulichen Unternehmungen durch Hypothekenbanken ist ausgeschlossen. Auch japanische Hypothekenbanken geben für bergbauliche Unternehmungen keinen Kredit. Einen solchen gewähren, in beschränktem Maße, lediglich die Effektenbanken. Bergbaueinheiten werden meistenteils nicht für Bankkredite gebildet, sondern als Unterlage der Obligationenausgabe.

Für Verpfändung von Privateisenbahnen und Kleinbahnen gilt in Japan auch ein besonderes Eisenbahnhypothekenrecht. Die japanischen Hauptbahnen sind, wie in Deutschland, fast durchweg verstaatlicht und daher nicht mehr Gegenstand hypothekarischer Rechte. Dieses Bahnhypothekenrecht hat den Zweck, den Bau von Lokal- und Kleinbahnen zu fördern. In Deutschland ist die Gesetzgebung für Hypotheken an Privateisenbahnen und Kleinbahnen zuerst in dem preußischen Gesetz betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen vom August 1895 geregelt, am 11. Juni 1902 als „Gesetz über die Bahneinheiten" neugefaßt. Nach dem japanischen Eisenbahnhypothekenrecht, das gleichzeitig mit anderen besonderen Hypothekenrechten veröffentlicht worden ist, können die Lokaleisenbahnaktiengesellschaften nachfolgende Gegenstände zu Bahneinheiten zusammenfassen:

1. Bahnkörper und die sonstigen dem Bahnunternehmen gewidmeten Grundstücke mit ihren Bauten, Maschinen und Werkzeugen.
2. Werkstätten, Lagerhäuser, Elektrizitätswerke, Transformatoren, Kraftübertragungsanlagen, Büroräume, Beamtenwohnungen, sonstige Gebäude und Grundstücke für Bahnbau und Transport, sowie die dazu gehörigen Apparate und Maschinen.
3. Die zur Bahn nötigen Wasserleitungseinrichtungen mit dem zugehörigen Erdboden und den zugehörigen Apparaten und Maschinen.
4. Sämtliche Einrichtungen, sowie Grund und Boden zur Nachrichtenübertragung, Signale und elektrische Leitungen im Bahnverkehr.

Digitized by Google

5. Superfiziarrechte für Eigentum und Benutzung der obengenannten Einrichtungen, registrierte Mietsrechte und Dienstbarkeiten für die obengenannten Grundstücke.
6. Personen- und Güterwagen nebst Zubehör.
7. Materialien, Werkzeuge und Maschinen zur Instandhaltung und Reparatur der Bahnen.

Also liegen die wesentlichen Unterschiede gegenüber der deutschen Bahneinheit darin, daß in der japanischen Bahneinheit die Betriebs-, Verwaltungs- und Kassenfonds der Bahn, und die Forderungen aus dem Bahnbetriebe nicht erfaßt werden dürfen. Die Bahneinheit ist gesetzlich als eine Sache zu betrachten.

Die Bestellung der Hypothek erfolgt nach Einzahlung von $^1/_4$ des Nominalkapitals der Aktiengesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Behörde, d. h. des Eisenbahnministeriums.

Die Summe der durch die Bahneinheit bestimmten Hypothek und des Betrages der Obligationen zusammengenommen darf das eingezahlte Aktienkapitals nicht übersteigen. Die Hypothek an der Bahneinheit wird gültig mit der Eintragung ins Bahngrundbuch.

Die Hypothek an der Kanaleinheit wird in gleicher Weise bestellt wie an der Eisenbahneinheit. Auch die Kanaleinheit wird gesetzlich als eine Sache betrachtet. Zu dieser Einheit können gehören:

1. Wasserwege und sonstiger Kanalisationsuntergrund und die darauf befindlichen Einrichtungen, Apparate und Maschinen.
2. Werkstätten, Wetterdächer, Lagerhäuser, Büroräume, Beamtenwohnungen und deren Grund und Boden.
3. Einrichtungen sowie Grund und Boden zur Nachrichtenübermittlung, sowie Signale im Kanalverkehr und die dazugehörigen sonstigen Anlagen.
4. Superfiziarrechte für Eigentum und Benutzung der obengenannten Einrichtungen, registrierte Mietsrechte und Dienstbarkeiten für obige Grundstücke.
5. Die für den Kanalverkehr benutzten Schiffe und Kähne samt ihren maschinellen Einrichtungen.
6. Materialien, Werkzeuge und Maschinen für die Instandhaltung der Kanäle.

Diese Einheit gibt es in Deutschland nicht. Auch in Japan ist ihre Ausbildung bis heute noch nicht erfolgt, sie findet sich nur im Gesetze vorgesehen.

Schiffe können in Japan wie in Deutschland hypothekarisch beliehen werden. Nach deutschem Recht (BGB. 1259—1271) können Schiffe, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, Gegenstände der hypothekarischen Belastung sein. Das Schiffsregister, das beim Amtsgericht geführt wird, ist aber nur für größere Schiffe bestimmt, insbesondere für Seekauffahrteischiffe; Binnenschiffe sind ein-

Digitized by Google

tragungsfähig bei einer Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen, Dampfschiffe und Motorboote bei einer Tragfähigkeit von mehr als 15 Tonnen. Eintragungsunfähig sind Schiffe, die sich noch im Bau befinden; daher kann kein Schiffspfandrecht an ihnen bestellt werden. In Japan können an registrierten Seekauffahrteischiffen nebst Zubehör Hypotheken begründet werden (Japan. HGB. § 686). Eintragungsfähig sind, wie in Deutschland, die Schiffe bei einer Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen. Für andere als Handelsschiffe gilt das Schiffshypothekenrecht, gemäß dem besonderen Schiffsgesetze (§ 35). Also sind in Japan Maschinenkraftschiffe (nicht nur Dampfschiffe), Segelschiffe und Baggerschiffe mit Schraubenantrieb Objekte hypothekarischer Belastung. Auch im Bau befindliche Schiffe können, im Gegensatz zu Deutschland, hypothekarisch beliehen werden. Ein solcher Kredit ist meistens Besitzkredit.

Was die Fischereirechte anbetrifft, so finden sie in Preußen, soweit sie vor 1810 verliehen sind, wie die Grundstücke im Grundbuche Unterkunft. Auch in Japan werden sie als Sachenrechte behandelt und ins Grundbuch eingetragen, können also hypothekarisch belastet werden. Die Belastung kann sich auch auf die zur Ausübung des Fischereibetriebs nötigen Bauten erstrecken. Da aber meistens die die Fischerei betreibenden Personen nicht die eigentlichen Eigentümer (sondern meist nur Pächter) der Fischereirechte sind und überdies die zum Fischereibetriebe gehörigen Gebäude oft nur geringe Werte darstellen, werden sie nur in geringem Umfange und nur sehr niedrig beliehen.

3. Der Hypothekenmarkt.

Um die Umlaufsfähigkeit und die Beweglichkeit der Immobiliarrechte zu fördern, beabsichtigte man in Japan, die Immobilienscheine (d. s. gesiegelte Urkunden — in England und Amerika „deeds" genannt —), die früher eingeführt waren, wieder einzurichten. Es würde den Handel mit Hypotheken wesentlich fördern. Das Angebot von Privatgeldern, der nichtorganisierte Hypothekenmarkt, wird durch Hypothekenmakler vermittelt, die, wie in Deutschland, gewöhnlich zugleich Immobilienmakler sind. Auch die Trustgesellschaften vermitteln Immobiliargelder. Eine Hypothekenvermittlungs-Abteilung, wie sie bei vielen deutschen Kreditbanken besteht, gibt es bei den japanischen Banken nicht, und auch nicht im Wege der Zeitungsannonce werden in Japan Geber und Nehmer von Hypothek zusammengebracht.

Der organisierte Hypothekenmarkt ist die auf die Erlangung von Hypothekarkrediten gerichtete Betriebsorganisation. Als Geldgeber auf ihm kommen in Japan in Betracht: die zentralen, lokalen und

Digitized by Google

kolonialen Hypothekenbanken, die Industrie- und Schiffsbeleihungsbanken, Sparbanken, Trustgesellschaften und Versicherungsgesellschaften.

In den Provinzen gewähren die gewöhnlichen Banken Hypothekarkredite, denn hier fehlen die guten Handelswechsel als Kapitalanlage, und die Depositengelder der Provinzbanken sind nicht so kurz befristet wie in den Großstädten.

4. Hypothekenbanken in Japan.

In Japan gibt es eine Zentralhypothekenbank in Tokio, mit vielen Filialen in Provinzen, und mehrere Lokalhypothekenbanken. Diese Banken sind Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Immobilien und in der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. Ihr Zweck ist die Beschaffung von Anleihen auf längere Perioden zu niedrigem Zinsfuß, zwecks Verbesserung und Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft. Sowohl das japanische Hypothekenbankgesetz wie das Gesetz für Agrar- und Industriebanken wurden im April 1896, also 3 Jahre vor dem deutschen Hypothekenbankgesetz, veröffentlicht. In Deutschland gibt es gemischte Hypothekenbanken, das sind Banken, die bereits am 1. Mai 1898 die über den normalen, in § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Geschäftskreis hinausgehende Geschäfte betrieben hatten, und unter gewissen Einschränkungen bestehen durften. Die japanische Zentralhypothekenbank sowie die Lokalhypothekenbanken können als reine Hypothekenbanken bezeichnet werden. Die beiden Kolonialhypothekenbanken (in Hokkaido und in Korea) betreiben nach besonderer Gesetzgebung ein ausgedehnteres Geschäft als die reinen Hypothekenbanken.

Die Zentralhypothekenbank, die Hypothekenbank von Japan, besaß Ende 1921 ein Nominalkapital von rund 120 Millionen GM und ca. 50 Millionen GM Reserven. Das eingezahlte Kapital der 43 Lokalhypothekenbanken betrug etwa 185 Millionen GM, das der Kolonialhypothekenbank von Hokkaido etwa 25, das der Kolonialhypothekenbank von Korea etwa 30 Millionen GM.

5. Die Geschäfte der Hypothekenbanken.

Da das gemeinsame Vorbild der japanischen und der deutschen Hypothekenbanken der von Wolowski in Frankreich gegründete Crédit Foncier ist, ähneln sich die Geschäfte der deutschen und der japanischen Hypothekenbanken.

Digitized by Google

Die Hauptgeschäfte der Hypothekenbanken sind in beiden Ländern die Gewährung hypothekarischer Darlehen und Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen. Als Nebengeschäfte treiben die deutschen Hypothekenbanken a) den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken, b) die Gewährung von Darlehen an Kommunen und an Kleinbahnen, c) das Depositen- und Depotgeschäft, d) das Inkassogeschäft. Die japanischen Hypothekenbanken dagegen betreiben die Kommunal- und Kleinbahndarlehnsgeschäfte als Hauptgeschäfte, dagegen nicht das Inkassogeschäft.

Die Aktivgeschäfte der Zentralhypothekenbank in Japan sind:

1. Darlehnsgewährung gegen Unterpfand von Immobilien mit 50jähriger Amortisation.
2. Gewährung von Zinsdarlehen bis zu 5 Jahren, bis zum 10. Teil des Amortisationsdarlehens, auf Immobilien oder Fischereirechte. Bei Verpfändung von Fischereirechten kann die Bank vom Kreditnehmer Effekten oder Immobilien als weitere Sicherheit verlangen.
3. Gewährung von Hypothekarkredit gegen Unterpfand von Fabrik- oder Bahneinheiten.
4. Ohne Sicherheitsleistung: Gewährung von Krediten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Meliorationsvereine, weiter an Genossenschaften, Fischereivereine, Forstwirtschaftsvereine, Viehzuchtvereine oder an die Verbindung mehrerer solcher Vereine.
5. Gewährung von Amortisationskredit an Lokalhypothekenbanken gegen Verpfändung von Forderungen und Hypothekenrechten dieser Banken.
6. Übernahme von Pfandbriefen der Lokalhypothekenbanken.
7. Anlage von vorübergehend unbenutzt liegendem Betriebskapital und Depositengeldern in der Weise, daß für die $^1/_4$ der Depositengelder übersteigenden Beträge Staatsschuldscheine oder vom Finanzministerium genehmigte Effekten gekauft oder in den vom Finanzministerium genehmigten Banken deponiert werden, oder dafür kurzfristige Lombarddarlehen gewährt und Wechsel diskontiert werden.

Bei Darlehnsgewährung hat die Zentralhypothekenbank folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Die Beleihung erfolgt nur gegen Verpfändung von Grundstücken, von welchen man einen sicheren Ertrag erwarten kann und von Gebäuden, die gegen Brandschaden versichert sind. Die Gebäude brauchen nicht versichert zu sein, wenn Mobilien und Immobilien vom doppelten Wert der Darlehnsumme als weitere Sicherheit hinzutreten. Die Gesamtsumme der auf städtische Grundstücke und Gebäude gewährten Hypotheken darf die Hälfte des Gesamtbetrags des eingezahlten Aktienkapitals und der ausgegebenen Pfandbriefe nicht übersteigen.
2. Die Höhe der Beleihung beträgt $^2/_3$ des von der Bank taxierten Wertes und ist nur zur ersten Stelle zulässig.
3. Die Amortisation erfolgt nach Vereinbarung; ihr Beginn soll aber nicht vor Ablauf des ersten Jahres liegen und nicht über 5 Jahre hin-

Digitized by Google

ausgeschoben werden. Aber von diesem Zeitraum der Unkündbarkeit kann auf Wunsch des Schuldners abgesehen werden.

4. Der an einen Kunden gewährte Kredit darf nicht mehr als 10 % des eingezahlten Aktienkapitals betragen.
5. Die Bank ist befugt, die vorzeitige Rückzahlung der Darlehen zu fordern: bei Verzug des Schuldners mit der Tilgung oder mit der Zinszahlung, bei Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Enteignung des Grundstücks, bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners, bei unterlassener oder nicht hinreichender Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, bei Veräußerung, Wertverminderung und Verschlechterung des beliehenen Grundstücks.
6. Wird bei Fälligkeit von Kommunaldarlehnskapital oder -zinsen keine Zahlung geleistet, so kann die Bank durch Verfügung einer übergeordneten Behörde die Zahlung der fälligen Gelder erwirken.
7. Ist $^1/_5$ des fälligen Kapitals zurückgezahlt, so wird auf Antrag des Schuldners der entsprechende Teil der verpfändeten Gegenstände von der Hypothekenhaftung befreit.

Beim Vergleich der Aktivgeschäfte der deutschen und der japanischen Hypothekenbanken finden wir folgende Unterschiede:

1. Die Beleihung soll in Deutschland $^3/_5$ des Wertes der Grundstücke nicht übersteigen; nur die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke ist mit behördlicher Genehmigung bis zu $^2/_3$ des Wertes gestattet. In Japan darf sie einheitlich $^2/_3$ des Grundstückwertes nicht übersteigen. In beiden Ländern ist der für die Beleihung zugrundegelegte Wert der Verkaufswert. Auch bei der Beleihung von Einheiten wird in Japan der Verkaufswert der Einheit festgesetzt, aber unter Zugrundelegung des Wertes der einzelnen Bestandteile. Die Einheit als Ganzes stellt einen höheren Wert dar als die Summe des Wertes der einzelnen Teile, weil erst durch den organischen Zusammenhang der einzelnen Bestandteile der Wert der gesamten Einheit begründet wird. Bei Zugrundelegung des Wertes der einzelnen Teile wird die Beleihungsgrenze zu niedrig, infolgedessen ist der wirtschaftliche Erfolg bei Beleihung von Einheiten ungenügend.
2. Die zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen verwendeten Hypotheken an Bauplätzen, sowie an solchen Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, dürfen in Deutschland zusammen den 10. Teil des Gesamtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Hypotheken sowie den halben Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht überschreiten. Diese Bestimmung fehlt in der japanischen Gesetzgebung. Tatsächlich gewähren die japanischen Hypothekenbanken keinen Baugelderkredit. Als bei der letzten großen Erdbebenkatastrophe viele Bauten in Tokio und in Yokohama zer-

Digitized by Google

stört worden waren, hat sich gezeigt, daß ein gut organisierter Baukredit von seiten der Hypothekenbanken durchaus nötig wäre.

3. In Deutschland sind Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, von der Verwendung zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen ausgeschlossen. Auch die japanischen Hypothekenbanken gewähren Hypothekarkredit nur dann, wenn die Grundstücke einen dauernden Ertrag bringen. Gruben, Brüche, Sümpfe [1]) sowie Mineralquellen sind statutenmäßig von der Beleihung ausgeschlossen. Auch die Hingabe von Darlehen gegen Verpfändung von Schiffen und Bergwerken werden nicht in der Hypothekenbank betrieben.
4. Bei der Gewährung von Darlehen an Kreise, Städte, Gemeinden und andere öffentliche Korporationen emittieren die deutschen Hypothekenbanken Kommunalschuldverschreibungen auf Grund dieser Darlehen, bei Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen werden Kleinbahnschuldverschreibungen ausgegeben. Da in Japan Kommunal- und Kleinbahndarlehnsgeschäfte nicht als Nebengeschäft, sondern als Hauptgeschäft betrieben werden, emittieren die Hypothekenbanken keine besonderen Schuldverschreibungen auf Grund von Kommunal- oder Kleinbahndarlehen, sondern die Darlehen werden zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzt. Eine Verpfändung von Fischereirechten kommt in Deutschland nicht in Frage.
5. Die hypothekarischen Darlehen werden in beiden Ländern in Geld gewährt. Aber in Deutschland ist Gewährung und Rückzahlung von Darlehen in Pfandbriefen derselben Gattung zum Nennwert zulässig, wenn die Satzung der Bank es gestattet und der Schuldner ausdrücklich zustimmt. In Japan erfolgt Gewährung und Rückzahlung der Darlehen nur in Bargeld.
6. Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen sind in Deutschland von der Bank mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzustellen. In Japan sind sie im Hypothekenbankgesetz geregelt.

Passivgeschäfte der Zentralhypothekenbank in Japan sind die Ausgabe der Pfandbriefe und das Depositengeschäft. Da dieses Nebengeschäft ist, ist der Betrag der Depositen gesetzlich beschränkt: die Gesamtsumme der Depositengelder soll nicht höher sein als das eingezahlte Aktienkapital. Pfandbriefe darf die Bank in Japan bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Aktienkapitals ausgeben, aber ihre

[1]) Eine Ausnahme bilden die Fischzüchtereien, da sie einen dauernden Ertrag abwerfen.

Digitized by Google

Summe darf nicht den Gesamtbetrag der gewährten Amortisations- und Zinsdarlehen zuzüglich der übernommenen Pfandbriefe der Lokalhypothekenbanken übersteigen.

Hinsichtlich der Bestimmungen betreffs der Hypothekenpfandbriefe sind zwischen Japan und Deutschland folgende Unterschiede festzustellen:

1. In Deutschland muß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Daher werden die Gemeinde- und Kommunaldarlehen sowie Kleinbahndarlehen nicht zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzt. In Japan dagegen kommen auch die Darlehen gegen Immobilien, Bahn- und Fabrikeinheiten, Fischereirechte sowie Gemeinde- und Kommunaldarlehen als Deckung der Pfandbriefe in Betracht.
2. Die Deckung der Hypothekenpfandbriefe muß in Deutschland, soweit Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken dazu verwendet werden, mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen. Daher machen die Zinsdarlehen tatsächlich ungefähr 3mal so viel wie die Amortisationsdarlehen aus. In Japan jedoch muß der Anteil der Amortisationsdarlehen bedeutend höher sein. So dürfen sich die Zinsdarlehen bei der Zentralhypothekenbank nur höchstens auf $^1/_{10}$, bei der Lokal- und Kolonialhypothekenbank auf $^1/_5$ des Betrages der Amortisationsdarlehen belaufen.
3. In Deutschland darf eine Hypothek an solchen Grundstücken, welche die Bank zur Rettung notleidender Hypotheken übernommen hat, mit der Hälfte des früheren Betrages als Deckung in Ansatz gebracht werden. Diese Bestimmung fehlt in der japanischen Gesetzgebung, da die Übernahme notleidender Hypotheken für die Banken nicht in Frage kommt. In einem solchen Falle hält sich die japanische Bank durch Zwangsversteigerung des verpfändeten Gegenstandes schadlos. Wenn die Schuldner mit der Rückzahlung im Verzug sind, oder die übernommenen Lokalhypothekenpfandbriefe durch Konkurs der betr. Bank nicht eingelöst werden, muß die Bank von ihr ausgegebene Pfandbriefe in Höhe dieser Beträge einziehen.
4. Ist infolge Rückzahlung von Hypotheken die vorgeschriebene Deckung nicht mehr vollständig vorhanden, und ist weder Ergänzung durch andere Hypotheken noch die Einziehung eines entsprechenden Betrags von Hypothekenpfandbriefen sofort ausführbar, so hat die Bank in Deutschland Ersatzdeckung durch deutsche Reichs- oder Staatspapiere oder deutsches Geld vorzu-

Digitized by Google

nehmen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um 5 % des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt. In Japan gibt es keine Ersatzdeckung. Nach der Rückzahlung von Amortisationshypotheken und übernommenen Lokalhypothekenpfandbriefen muß die Bank die Pfandbriefe wenigstens 2mal jährlich auslosen. Wenn die Darlehen vor der Kündigungsfrist zurückgezahlt werden, darf die Bank mit Genehmigung des Finanzministers die Pfandbriefe bis zu diesem Betrage zum Nennwert durch Kauf einziehen.

5. Die deutschen Hypothekenbanken durften Hypothekenpfandbriefe bis zum 15fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds ausgeben. Durch Gesetz vom 7. Dezember 1923 ist dieser Betrag auf das 10-Millionenfache erhöht worden. Bei der japanischen Zentralhypothekenbank darf Ausgabe bis zum 15fachen, bei den Lokal- und Kolonialhypothekenbanken nur bis zum 10fachen Betrage des eingezahlten Aktienkapitals erfolgen. Eine Ausnahme ist bei Herabkonvertierung gestattet.
6. Der Nominalbetrag der Pfandbriefe ist in Japan 10 Yen (20 GM). Sie sind Inhaberscheine mit Zinskupons und dürfen zu Namenspapieren umgewandelt werden, wenn der Inhaber es verlangt. Solche kleinen Pfandbriefe, die unter 20 Yen lauten, können durch die Banken im Tafelgeschäft abgegeben werden. Die Zinszahlung der Pfandbriefe erfolgt 2mal jährlich, kann aber auch in größeren Perioden erfolgen, dann aber zuzüglich halbjährlich berechneter Zinseszinsen.
7. Die deutsche Hypothekenbank darf auf das Recht zur Rückzahlung der Hypothekenpfandbriefe höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren verzichten. In Japan gibt es keine solche gesetzliche Bestimmung. Sie findet sich nur in den Bankstatuten, und zwar erfolgt bei der Zentralhypothekenbank der Ausschluß des Rückzahlungsrechts auf höchstens 5 Jahre. Die Frist, innerhalb deren der Nominalbetrag der Pfandbriefe zurückgezahlt sein muß, beträgt 50 Jahre. Es verjähren in Japan die Ansprüche auf Rückstände von Pfandbriefzinsen in 5, von Pfandbriefkapital in 15 Jahren.
8. In Deutschland sind die Prämienpfandbriefe verboten. In Japan ist bei der Rückzahlung der Pfandbriefe eine Prämienverteilung durch kleine Losgewinne für die Zentralhypothekenbank mit Genehmigung gestattet. Da sonst in Japan kein Glücksspiel erlaubt ist, so tadelt man dort auch diese Methode der Prämienver-

Digitized by Google

teilung. Sie erfolgt, um die Unterbringung der Pfandbriefe zu erleichtern. Für die Hypothekenpfandbriefe gelten die Bestimmungen des HGB. über Obligationen.

9. In Deutschland ist bei jeder Hypothekenbank ein Treuhänder als Vertreter der Pfandbriefgläubiger zu bestellen, in Japan besteht dieses Organ nicht, sondern nur der Staatskommissar.

Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe betrugen in Deutschland Ende 1922 ca. 11 Milliarden M, in Japan 1 Milliarde Yen (2 Milliarden GM). Der Zinsfuß ist in Japan bei der Zentrale meistens unter 5,5 %, in den Provinzen unter 6,5 %.

6. Die Geschäfte der Lokal- und Kolonialhypothekenbanken.

Die lokalen Hypothekenbanken sind befugt, hypothekarische Beleihung nur in Gebieten derjenigen Provinzen vorzunehmen, in welchen die Banken ihren Sitz haben. Sie stehen unter besonderem Schutz und Aufsicht der Provinzialregierungen. So ähneln sie den deutschen Hypothekenbanken, die unter § 1 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes fallen. Sie treiben ihre Geschäfte in ähnlicher Weise wie die Zentralhypothekenbank. Die Unterschiede liegen darin, daß a) die von den lokalen Hypothekenbanken gewährten Amortisationsdarlehen innerhalb von 30 Jahren (nicht von 50 Jahren, wie bei der Zentralhypothekenbank) getilgt sein müssen; b) Zinsdarlehen bis zu $^1/_5$ (bei der Zentralhypothekenbank nur $^1/_{10}$) des Betrages der Amortisationskredite betragen dürfen; c) Pfandbriefe bis zum 10fachen (bei der Zentralhypothekenbank bis zum 15fachen) Betrage des eingezahlten Aktienkapitals ausgegeben werden können und dieser Betrag wiederum nicht höher sein darf als die Gesamtsumme der Amortisationsdarlehen einschließlich Zinsdarlehen.

Diese Lokalhypothekenbanken betreiben auch die Kassengeschäfte der Provinzialverwaltung und die Agenturgeschäfte der Zentralhypothekenbank, um dadurch ihren Geschäftsgewinn zu erhöhen.

Die Lokalhypothekenbanken sind ursprünglich in der Absicht gegründet worden, das Geschäft je nach den lokalen Verhältnissen zu treiben. Aber da die Banken ihre Pfandbriefe nur im kleinen Kapitalmarkt emittieren können, müssen sie dafür höhere Zinsen zahlen als das Zentralinstitut. Haben sie nicht in ausreichendem Maße billigeres Kapital zur Verfügung, so kann ihr Geschäft nicht blühen. Zur Nothilfe hat die Regierung daher im Jahre 1921 eine Verordnung wegen der Fusion beider Banken veröffentlicht. Seitdem sind viele Lokalhypothekenbanken von der Zentralbank aufgesogen worden. Kanju Kija, Professor der Keio-Universität, hat schon vor 20 Jahren gesagt, daß

Digitized by Google

es „viel zweckmäßiger sein würde, alle lokalen Anstalten mit den zentralen zu vereinen [1])".

Die Hypothekengeschäfte der Kolonialhypothekenbanken sind genau dieselben, wie die der Lokalinstitute. Außerdem betreiben sie Lombardgeschäfte auf Grundlage von Landesprodukten und Effekten sowie die Übernahme von Obligationen der Kolonialgesellschaften.

7. Gegenwärtige Frage des Hypothekenwesens.

Das japanische Hypothekenwesen ist durch die Gründung der Hypothekenbanken in hohem Maße gefördert worden. Diese Hypothekenbanken haben durch überwiegende Gewährung von Amortisationsdarlehen wiederum zur wirtschaftlichen Entwicklung Japans viel beigetragen. Aber unter den jetzigen Verhältnissen der japanischen Volkswirtschaft sind diese Banken nicht imstande, das ständig steigende Kreditbedürfnis voll zu befriedigen. Bei der letzten Generalversammlung der Zentralhypothekenbank hat der Generaldirektor berichtet, daß die von der Bank gewährten Kredite nur 30 % der Nachfrage ausmachen. Diese Tatsache zeigt deutlich, daß Landwirte und Industrielle nicht anderweitig billigeres Kapital auftreiben können.

Zu lösen sind die Fragen: Wie sollen die Hypothekenbanken sich billigeres Kapital schaffen, und wie können Landwirte, Industrielle usw. sich genügend Kapital beschaffen?

Um es den Hypothekenbanken zu ermöglichen, billigeres Kapital zur Verfügung zu stellen, müssen sie Pfandbriefe auf möglichst weitem Kapitalmarkt unterbringen und ihre Unkosten nach Möglichkeit verringern. So ist die allmähliche Verschmelzung der Lokalhypothekenbanken mit dem Zentralinstitut eine notwendige Hilfsmaßnahme.

Um den Landwirten und den Industriellen genügend Kapital zu vermitteln, müssen außer den Hypothekenbanken auch andere Kreditanstalten gefördert werden. In Deutschland erfüllen Landschaften und Genossenschaften diesen Zweck mit großem Erfolg. Die japanischen Vorschußvereine gewähren den Zwischenkredit in ähnlicher Weise, sind jedoch vorläufig noch von geringer Bedeutung. Zur Förderung dieser Vereine wurde 1923 ein Gesetz, betreffend die Zentralgenossenschaftskasse erlassen. Obwohl die japanische Zentralgenossenschaftskasse Zwischenkredite zu gewähren bezweckt, ist sie etwas anderes als die kürzlich gegründeten amerikanischen Kreditanstalten, die nur den Landwirten und den Viehzüchtern Kredit geben. Diese japanische Kasse ist, ebenso wie die deutschen, keine

[1]) Kanju Kija, Das Bankwesen Japans, 1904, S. 168.

Digitized by Google

Erwerbsgesellschaft, sondern gewährt nur an die ihr angehörenden Genossenschaften Blankokredite (auf höchstens 5 Jahre). Sie ist befugt, Kassenschuldscheine bis zum Zehnfachen des eingezahlten Kapitals auszugeben. Insoweit die Genossenschaftskasse das bisherige sich auf Zwischenkredit beziehende Kommunaldarlehnsgeschäft der Hypothekenbanken für sich betreibt, können die Hypothekenbanken in demselben Maße langfristigen Kredit gewähren.

Was den industriellen Kredit anbetrifft, so müssen die verpfändeten Unternehmungseinrichtungen richtig geschätzt werden. Der richtige Wert der industriellen Einrichtungen ist nicht der Verkaufswert der einzelnen Teile, sondern ihr rationeller Ertragswert. Die Industrie wird, anders als die Landwirtschaft, von Konjunkturen, Erfindungen sowie Gründung konkurierender Unternehmungen stark beeinflußt. Daher kann der Ertrag nicht immer gleichmäßig sein. Also ist die Taxierung der Sicherheiten beim industriellen Kredit viel schwerer als beim Agrarkredit. Dazu ist in Japan das Emissionsgeschäft durch Kreditinstitute noch nicht stark entwickelt. Infolgedessen verliert man oft die Gelegenheit, durch Ausgabe von Aktien oder Obligationen die Bankschulden aufs Publikum zu übertragen. Aus den erwähnten Gründen ist die Schätzung der Sicherheiten durch die Banken zu niedrig, und sie können den industriellen Unternehmungen nicht viele Vorteile bieten. Das Emissionsgeschäft soll in Japan noch gefördert werden.

So haben wir gesehen, daß das japanische Hypothekenwesen auf einer hohen Stufe steht. Doch fehlt dem unstreitig guten System eine organisch entwickelte Untergliederung. Es bleibt daher der Zukunft überlassen, dem bestehenden Hypothekenwesen durch weiteren Ausbau in der japanischen Volkswirtschaft eine bedeutendere und einflußreichere Stellung einzuräumen.

Digitized by Google

II. Die Industriebank von Japan.

1. Das Wesen des Industriekredits

Das japanische Volk, auf beschränktem Territorium mit starker Volksdichte wohnhaft, ist schon über den Nahrungsmittelspielraum seines eigenen Grund und Bodens hinausgewachsen [1]). Um der immer steigenden Bevölkerung Arbeit zu geben, muß die japanische Industrie sich höher entwickeln, weil ein Industriestaat erfahrungsmäßig einer weit größeren Volkszahl Unterhaltsmöglichkeit gewährt als ein Agrarstaat von gleichem Umfang. Industriekredit ist deshalb von allergrößter Bedeutung in der Wirtschaftspolitik Japans.

Unter Industriekredit verstehen wir den Kredit, den die industrielle Unternehmung zu produktiven Zwecken braucht. Der Industriekredit kommt in Japan nur für Privatunternehmungen in Frage, weil dort die großen öffentlichen Unternehmungen durch die öffentliche Kasse finanziert werden. Der Industriekredit wird verwendet zur Aufrechterhaltung des Unternehmens, besonders zur günstigen Anschaffung der Rohstoffe und günstigen Veräußerung der Erzeugnisse, dann ist er ein kurzfristiger Kredit, oder er dient zu Neuanlagen oder Verbesserung der Einrichtungen, und ist dann gewöhnlich langfristig. Jedenfalls ist Industriekredit Betriebs- oder Anlagekredit.

Die kurzfristigen Betriebskredite beruhen auf Personal- oder Realkredit. Personalkredit ist, wie in Deutschland, Blankobürgschaft oder Wechseldiskontkredit. Der kurzfristige Realkredit ist Faustpfandkredit. Bei der Verpfändung rollender Waren gibt es als besondere Art den Nigawasekredit, der den inländischen Warenverkehr erleichtert. Der langfristige Kredit beruht auf Bürgschaft oder Hypothek. Die übliche Form des Bürgschaftskredits ist solidarische Haftung von 10 Industriellen. Objekte der Hypothek sind in Japan nicht nur Grundstücke und Gebäude, sondern auch Schiffe und verschiedene Einheiten. Es gibt 4 Arten von Einheiten: Fabrik-, Bergbau-, Eisenbahn- und Kanaleinheiten. Die Einheiten verbinden den Mobilienwert

[1]) S. Schumacher, Der Reis in der Weltwirtschaft, 1917, S. 45. Kambe, Die Entwicklung der japanischen Volkswirtschaft in der Gegenwart, 1914. Haushofer, Japan und Japaner, 1923. Buchmann, „The Rural Economy of Japan" in the Quarterly Journal of Economics, August 1923.

Digitized by Google

des industriellen Unternehmens mit dem der Immobilien. Dadurch stellen sie als ganzes einen höheren Wert dar als die Summe des Wertes der einzelnen Teile, weil erst durch den organischen Zusammenhang der einzelnen Bestandteile der Wert der gesamten Einheit begründet wird.

Als Geber der Industriekredite kommen je nach der Dauer des Kredites verschiedene Banken in Betracht. Das japanische Bankwesen ist zunächst unter dem Zeichen der Spezialisierung entstanden. Da aber die einzelnen Gruppen der Spezialbanken ihren Wirkungskreis ausgedehnt haben, ist jetzt die Arbeitsteilung der Banken einigermaßen verwischt. Kurzfristige Kredite geben hauptsächlich die Generalbanken, langfristige Kredite — innerhalb von 5 Jahren auf Einheiten, innerhalb von 15 Jahren auf Schiffe — gewährt die Industriebank; langfristigen Amortisationskredit geben Hypothekenbanken.

2. Die Entstehung der Industriebank.

In Europa tauchte das Problem der Anlagebanken im 19. Jhdt. auf. In den Mittelpunkt eines weltbeglückenden Systems sollten nach der Lehre des Grafen St. Simon, um den sich in Paris eine große Gemeinde scharte, Banken treten, die in einem Zentralinstitut eine hierarchische Zusammenfassung fanden. Die Chefs der verschiedenen Bankabteilungen bilden mit einem theoretisch geschulten collège spirituel die Leitung der Bank. „Ces économistes étaient les véritables théoriciens et en même temps les prophètes de l'industrie démontrants aux présentants son avenir" — sagt Enfantin.

Im Jahre 1852 hatten die Brüder Isaac und Emile Péreire, unter Mitwirkung des Pariser Bankiers Fould und des Cölner Bankiers Oppenheim, den Crédit Mobilier gegründet. Als Zweck wurde in der Gründungsurkunde angegeben: „In Erwägung der wichtigen Dienste, welche die Errichtung einer Gesellschaft leisten könnte, die bezweckt:

1. die Entwicklung der Industrie der öffentlichen Arbeiten zu fördern und
2. vermittelst der Konsolidation zu einem gemeinsamen Fonds die Verschmelzung der besonderen Papiere der verschiedenen Unternehmen zu bewirken, haben die Gründer beschlossen, ein solches Werk zustande zu bringen.

Mit ähnlicher Aufgabe wie der Crédit Mobilier wurde in Japan 1902 die Industrie-Bank von Japan gegründet. Über ihre Entstehung sagte der damalige Präsident Dr. Soyeda in dem Staatswissenschaft-

Digitized by Google

lichen Verein [1]): „Um das Jahr 1890 gewann der Gedanke der Arbeitsteilung der Banken im Finanzministerium festen Boden. Seitdem wünschte man dort, die gewöhnlichen Banken zu reinen Handelsbanken umzubilden und daher zunächst dafür zu sorgen, daß die Betriebsmittel dieser Banken nicht in stehendem Kapital angelegt würden. Daher sei es wünschenswert, wenn man die bestehenden Handelsbanken ihr Augenmerk hauptsächlich auf das Diskontgeschäft richten ließe, und wenn man anderseits ein spezielles Organ gründe, das durch eine gewisse Einrichtung, namentlich durch die Ausgabe von Schuldbriefen, die Übernahme und Beleihung von Wertpapieren als ein wesentliches Geschäft betreiben würde und so die anderen Banken von diesem Geschäft befreite. Auf solcher Grundlage war 1896 ein Gesetzentwurf von der Regierung vorgelegt worden. Gerade um diese Zeit waren Stimmen für Einführung fremden Kapitals unter dem Publikum laut geworden, und manche hatten auch die Gründung einer Effektenbank zu diesem Zwecke vorgeschlagen . . ."

Das Hauptgeschäft der Bank ist in Tokio; Filialen sind in Osaka und Kobe. Außerdem beteiligt die Bank sich an der Japan-Französischen Bank, damit französisches Kapital für japanische Industrie gewonnen wird. In New York und London hat sie auch Korrespondenten.

3. Organisation der Industriebank.

Die Industriebank von Japan steht unter dem besonderen Schutz und der Aufsicht des Finanzministeriums. Der Form nach ist sie eine Aktiengesellschaft, deren Stammkapital 50 Millionen Yen beträgt, die auf 1 Million Aktien verteilt sind.

An der Spitze steht der Präsident, unter ihm ein Vizepräsident. Sie werden aus dem Kreise der Aktionäre, die mindestens 200 Aktien besitzen müssen, von der Regierung ernannt, und zwar auf 5 Jahre.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen; die doppelte Zahl wird unter 200 Aktienbesitzern von der Generalversammlung gewählt, aus denen dann die Regierung diese 3 Vorstandsmitglieder ernennt, und zwar auf 3 Jahre.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Personen, die unter Besitzern von 60 Aktien von der Generalversammlung gewählt werden. Präsident und Vizepräsident müssen während ihrer Dienstzeit 200 ihrer Aktien der Bank, Vorstandsmitglieder 100 ihrer Aktien dem Aufsichtsrat anvertrauen.

[1]) S. Kanju Kiga a. a. O. S. 171.

Digitized by Google

4. Die Geschäfte der Industriebank.

Die Geschäfte dieser Bank gliedern sich in:

1. Darlehen gegen Verpfändung von Staats- und Provinzialschuldverschreibungen, Obligationen der Privatgesellschaften sowie Aktien.
2. Ankauf und Übernahme der Staats- und Provinzialschuldverschreibungen und Obligationen sowie Aktien der Privatgesellschaften. Bei Ankauf und Übernahme der Aktien muß die Bank in jedem Einzelfalle vom Finanzministerium die Genehmigung erhalten.
3. Depositen und Depotgeschäfte.
4. Treuhandgeschäfte.
5. Geldwechsel und Nigawasekredit.
6. Wechseldiskontgeschäft.
7. Hypothekarkredit gegen verschiedene Einheiten.
8. Kontokorrent- oder Zinsdarlehen gegen Verpfändung von Grundstücken und Gebäuden einer Fabrik.
9. Kontokorrent- oder Zinsdarlehen gegen städtische Grundstücke und Gebäude.
10. Amortisationsdarlehen für höchstens 15 Jahre oder Zinsdarlehen für 5 Jahre gegen Verpfändung von fertigen oder im Bau befindlichen Schiffen.
11. Lombardkredit gegen Schiffsmaterial und Schiffszubehör.
12. Andere vom Finanzministerium genehmigte Geschäfte.

Hinsichtlich der Darlehnsgewährung bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die Beleihung erfolgt nur zur ersten Stelle, abgesehen von Zuschlagssicherheiten.
2. Solche Schiffe sind zulässig, die bis zum Ende der Darlehnstilgung noch nicht 25 Jahre alt und bei einer Versicherungsgesellschaft mit Einverständnis der Bank versichert sind. Bei unterlassener Versicherung ist die Bank befugt, die vorzeitige Rückzahlung der Darlehen zu fordern.
3. Die Höhe der Beleihung gegen fertige oder im Bau befindliche Schiffe beträgt $^2/_3$ des von der Bank taxierten Wertes und $^4/_5$ des Versicherungsbetrages, sie darf aber nicht höher sein als der geschätzte Herstellungswert, von dem nach Stapellauf jährlich 4 % in Abschlag gebracht wird.
4. Bei der Amortisation der Schiffsbeleihung kann ein fester Zeitraum innerhalb von 2 Jahren festgesetzt werden.

Digitized by Google

5. Amortisation erfolgt in der Regel durch fallende, im besonderen Falle durch gleiche oder steigende Quote.
6. Bei Amortisationsdarlehen kann vorzeitige Rückzahlung eines Teiles oder des ganzen Darlehens geleistet werden. In diesem Falle werden 3 % Provision vom Schuldner verlangt.
7. Die Bank ist befugt, die vorzeitige Rückzahlung der Darlehen zu fordern:
   a) bei Verzug des Schuldners,
   b) bei Wertverminderung, wo Deckung der Zuschlagssicherheit nicht vorhanden ist,
   c) bei Zwangsverwaltung oder Enteignung der verpfändeten Schiffe.
8. Andere Darlehen als Schiffsverpfändungen dürfen in der Regel nicht über 5 Jahre laufen.

Immobiliarbesitz ist nur in folgenden 3 Fällen gestattet:

a) Besitz von Geschäftshäusern und deren Grund und Boden;
b) Immobilien, die für Rückzahlung des Darlehens empfangen sind;
c) Immobilien, die durch Gerichtsentscheidung überlassen sind.

5. Die Bankobligationen.

Um sich Betriebsmittel zu verschaffen, ist die Bank berechtigt, Obligationen bis zum 10fachen Betrage des eingezahlten Aktienkapitals auszugeben, jedoch darf die Summe den ganzen Betrag ihrer Darlehen, diskontierten Wechsel sowie der in ihrem Besitz befindlichen Effekten und Gold- und Silberbarren zusammengenommen nicht übersteigen. Also besteht eine Einschränkung der Obligationsausgabe in doppelter Hinsicht. Diese doppelte Beschränkung ist genau wie beim Crédit Mobilier. Aber in Japan müssen die Obligationen innerhalb von 30 Jahren getilgt werden, während beim Crédit Mobilier die kurzfristigen Obligationen mindestens 45 Tage und längstens 1 Jahr laufen sollten, die langfristigen Obligationen mindestens 1 Jahr, sonst aber beliebig lange Zeit. Der Fehler des französischen Systems war, daß die Frist für die Obligationen viel zu kurz war, dadurch bei diesem Institut relativ große Summen von kurzfristigem Fremdkapital in Immobilien und Effekten festgelegt waren [1]). Diese illiquide Anlage seiner Mittel war ein Grund für den Untergang des Crédit Mobilier.

[1]) S. Edmond Baldy, Les Banques d'Affaires en France, 1922, S. 3—9. Plenge, Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier, 1903.

Digitized by Google

Ausnahmsweise kann die Bank mit amtlicher Genehmigung Obligationen ausgeben, um damit den Kreditbedarf der gesetzlich bestimmten ausländischen Unternehmungen in öffentlichem Interesse zu decken. Die gesetzlich bestimmten ausländischen Unternehmungen öffentlichen Interesses sind:

1. Unternehmungen der japanischen oder einer ausländischen Regierung sowie der Fremdenniederlassungen.
2. Verkehrsunternehmungen.
3. Die vom Finanzminister als dem öffentlichen Interesse dienenden anerkannten Kolonialbetriebe.

6. Staatsaufsicht.

Die Aufsicht der Regierung wird in folgender Weise ausgeführt:

1. Bei Änderung des Bankstatuts, bei Errichtung von Filialen und Agenturen, bei einem Korrespondentvertrag mit anderen Banken und bei der Dividendenverteilung.
2. Die Bank ist verpflichtet, nach Anordnung des Finanzministers Geschäftsbericht und Ausweis vorzulegen.
3. Für die Kontrolle der Geschäfte ist ein besonderer Staatskommissar ernannt. Dieser ist befugt, jederzeit die Kasse, den Tresor, die Bücher und sämtliche Schriften zu prüfen; außerdem hat er das Recht, seine Ansicht in der Generalversammlung kundzugeben.

Beträgt die Dividende weniger als 5 %, so garantierte die Regierung einen Zuschlag bis zu dieser Höhe innerhalb 5 Jahren nach der Gründung.

7. Geschäftstätigkeit.

Unterzieht man die letzten Jahresberichte der japanischen Industriebank einer Betrachtung, so fällt die gewaltige Ausdehnung ihrer Geschäftstätigkeit auf: Auf der Aktivseite stieg der Kontokorrentkredit von 1913—1919 auf etwa das 7fache. In derselben Zeit hat sich der Betrag der Zinsdarlehen und Diskontkredite verdreifacht. Als Ursache für die Erhöhung der gewährten Zinsdarlehen ist die Vermehrung der industriellen Neuanlagen und eine erhöhte Schiffsbautätigkeit anzusehen, als Ursache für die Zunahme der Kontokorrentkredite aber der gestiegene Bedarf an Betriebskapitalien für industrielle Zwecke. Seit der Absatzkrisis von 1920 haben die Diskontkredite eine erhebliche Steigerung erfahren, weil in der Krisenzeit die Bank Mittel für die notleidende Industrie von der Zentralbank bekommen und sie an verschiedene Branchen der Industrie verteilt hatte:

Digitized by Google

	(In 1000 Yen) II. Semester 1920	I. Semester 1921
Chemisch	5 300	1 500
Elektrisch	7 350	1 300
Eisen und Maschinen	1 675	—
Textil	4 120	—
Papier	8 000	—
Zucker	600	—
Schiff und Schiffsbau	7 000	—
Bergbau	3 000	2 000
Eisenbahn	1 500	1 500
Sonstige	2 700	250
Zusammen	41 245	6 550

Die verschiedenen Branchen der Industrie wurden also von der Bank insgesamt mit 47 Millionen Yen unterstützt. Man kann annehmen, daß damit die Bonität der Wechsel nachgelassen und die Liquidität der Bankkapitalien zugenommen hat.

Wenn man den Wert der Sicherheiten je nach den Arten klassifiziert, so ergibt sich folgendes Bild: Der größte Teil der Pfänder sind verschiedene Einheiten, an zweiter Stelle stehen Schiffe. Hieraus geht vor, wie die Industriebank von Japan bestrebt war, die vaterländische Industrie zu stützen.

	(Jahresende in 1000 Yen) 1913	1919	1922
Staatsschuldverschreibungen und Obligationen	5 015	17	672
Aktien	397	2 651	2 048
Ausländische Staatsschulden	—	21 424	24 895
Zolleinnahme von Korea	17 964	12 964	12 964
Zolleinnahme von China	—	450	—
Chinesische Eisenbahn	—	3 400	3 400
Chinesischer Bergbau	—	10 000	10 000
Schiffe	—	3 527	60 245
Eisenbahneinheiten	—	8 379	9 979
Fabriken	—	5 239	9 655
Fabriken und Immobilien	—	88	766
Fabrikeinheiten	751	13 743	62 220
Fabrik- und Eisenbahneinheiten	—	462	2 882
Fabrikeinheiten und Immobilien	—	2 802	8 159
Bergbaueinheiten	4 173	2 933	300
Städtischer Grund und Boden	967	172	3 911

Auf der Passivseite sehen wir eine große Vermehrung der ausgegebenen Obligationen von 52 Millionen Yen 1913 auf 288 Millionen Yen 1922. Da auch diese Summe noch nicht genügte, mußte die Bank Darlehen und tägliche Gelder von anderen Kreditinstituten aufnehmen. Sie gibt Obligationen manchmal im ausländischen

Digitized by Google

Markte aus. Neuerdings hat sie 22 Millionen Dollar Obligationen in New York emittiert, die von dortigen Finanzleuten übernommen wurden.

Zwischen der Industriebank und der Hypothekenbank besteht eine gewisse Konkurrenz: Die Industriebank, die ihre Obligationen auf demselben Kapitalmarkt unterbringen will wie die Hypothekenbank ihre Pfandbriefe, ist dieser gegenüber dadurch im Nachteil, daß sie nicht, wie die Hypothekenbank, den Anreiz der Losprämien hat. Weiter hält das Publikum die Hypothekenpfandbriefe infolge ihrer Immobiliardeckung, im Vergleich zu den durch Effekten gedeckten Obligationen, für sicherer. Eine Abschwächung dieses Nachteils wird dadurch herbeigeführt, daß die Regierung für die Einlösung der Obligationen der Industriebank eine Garantie übernimmt. Vom finanzpolitischen Standpunkt aus pflegt man diese Maßnahme allerdings als falsch zu bezeichnen, da der Staat das Risiko der Privatunternehmung auf diese Weise teilt und damit eine zu große Verantwortung auf sich nimmt.

Eine weitere Reibung besteht darin, daß die Hypothekenbanken sich nicht mit ihren eigenen Geschäften begnügen, sondern ihre Tätigkeit auf die Beleihung innerhalb von 5 Jahren auf Fabrik- und Eisenbahneinheiten ausdehnen. Dadurch ist der Sinn der Spaltung in Industriebank und Hypothekenbank einigermaßen hinfällig geworden.

8. Übernahme der Industrieobligationen.

Die Industriebank von Japan gibt nicht nur eigene Bankobligationen aus, sondern übernimmt auch sachlich sichergestellte Industrieobligationen. Nach japanischem Gesetz ist das Übernahmegeschäft kein bankmäßiges Geschäft. Daher betreibt sie dieses als Nebengeschäft mit Genehmigung des Finanzministers.

Das Übernahmegeschäft ist in Japan durch das Gesetz vom März 1905 geregelt. Als gesetzmäßige Sicherheiten der Obligationen gelten folgende Gegenstände (§ 4):

1. Mobiliarfaustpfand,
2. Dokumentforderung,
3. Immobiliarhypothek,
4. Schiffshypothek,
5. Eisenbahnhypothek,
6. Fabrikhypothek,
7. Bergbauhypothek,
8. Straßenbahnhypothek,
9. Kleinbahnhypothek,
10. Kanalhypothek.

Digitized by Google

Die Bank behält die Sicherheiten für alle Obligationsgläubiger und übt das Forderungsrecht über die verpfändeten Sicherheiten aus.

Bei der Übernahme der großen Obligationssumme bildet die Bank mit anderen Großbanken ein Konsortium. Die Banken, die das Übernahmegeschäft genehmigt haben, sind neben der Industriebank von Japan:

1. die beiden Kolonialnotenbanken,
2. die beiden Kolonialhypothekenbanken,
3. 16 Generalbanken.

Unter diesen Konsortien stehen Effektenhändlergruppen. Sie sind nicht berechtigt, das Übernahmegeschäft der gedeckten Obligationen direkt zu betreiben, sondern sie bringen die Obligationen ihren Kunden.

9. Kritik des japanischen Industriekreditsystems.

Das japanische Industriekreditsystem zeigt folgende Vorzüge:

1. Eine wichtige Eigenart des japanischen Industriekredits ist die Verpfändung von Fabrikeinheiten. Die Einheit verbindet den Mobilienwert des industriellen Unternehmens mit Immobilien. Dadurch stellt sie als Ganzes einen höheren Wert dar, als die Summe des Wertes der einzelnen Teile, denn erst durch den organischen Zusammenhang der einzelnen Bestandteile wird der Wert der gesamten Einheit begründet. Außerdem ist die Einheit durch Eintragung ins amtliche Grundbuch und durch Spezialitätsprinzip, Prioritätsprinzip und Legalitätsprinzip gesetzlich gut gesichert. Infolgedessen gewähren die Industriebank von Japan, Hypothekenbanken, Sparbanken, Versicherungsgesellschaften, Treuhandgesellschaften usw. langfristige Kredite auf verschiedene Einheiten. Die deutschen Hypothekenbanken und Versicherungsanstalten schließen Fabrikhypotheken regelmäßig aus, so daß das Kreditbedürfnis der Industrie, soweit es sich auf Neuanlagen und Erweiterungsbauten erstreckt, bei diesen Instituten keine Befriedigung erwarten darf. Nach dem Grund braucht man nicht lange zu suchen: Die Fabrikgebäude haben ohne Betrieb keinen besonderen Wert. Da in Deutschland eine solche Einrichtung wie die japanische Fabrikeinheit fehlt, so dient der kreditfähige Mobilienwert des industriellen Unternehmens häufig schon allein als Kaution, die industrielle Unternehmungen mitunter dem Zollfiskus, der Bahnverwaltung zu stellen gezwungen sind, oder er wird getrennt von Fabrikgebäuden von der Kreditbank als Sicherungsübereignung übernommen.

Digitized by Google

Jedenfalls kommt der Hypothekarkredit für die Befriedigung industriellen Kreditbedarfes nur ausnahmsweise in Frage [1]).

2. Ein zweiter Vorzug des japanischen Systems ist die Abzahlung des Kredits in Annuitätenform. Die Zentralhypothekenbank gewährt den Amortisationskredit innerhalb von 50, Lokal- und Kolonialhypothekenbanken innerhalb von 30 Jahren auf Fabrikeinheiten. Da langfristiger Amortisationskredit mit Gewinn der Unternehmung zurückgezahlt werden kann, so könnte man diese Methode als einen großen Vorzug betrachten. Auch in Deutschland sind mehrfach Pläne betr. Gründung industrieller Hypothekenbanken entworfen worden.

3. Die Mittel des langfristigen Kredits werden bei der japanischen Industriebank oder bei den Zentral- und Lokalhypothekenbanken durch Ausgabe der eigenen langfristigen (rückzahlbar innerhalb von 30 Jahren) Bankobligationen geschaffen. Erklärt man dieses nach Vanderlipscher Terminologie, so kann man sagen, daß die Bank von ihren Kunden „Their evidence of indebtedness" empfängt, die „a narrow currency" haben und sie im Kapitalmarkt „bank's evidences of indebtedness" gibt, die „a wide currency" haben. Hecht [2]) sagt: „An die Stelle der Zersplitterung tritt die planmäßige Organisation, an die Stelle des kleinen Kapitalmarktes ein erheblich erweitertes Absatzgebiet, an die Stelle eines schwer zu veräußerlichen Papieres treten Papiere, die von der deutschen Börse als Obligation des Zentralinstitutes notiert sind." Da in Deutschland aber das langfristige Kapital immerhin durch die Emission von Obligationen oder Aktien der betr. Industriegesellschaft beschafft werden kann, und dieses nicht nur für größere Unternehmungen günstig ist, sondern auch gutes Börsenwetter braucht, so bleibt zwischen dem kurzfristigen Bankkredit und der Inanspruchnahme des offenen Geldmarktes durch Emission von Obligationen und Aktien eine Lücke, die namentlich im Interesse der Industrie ausgefüllt werden muß.

4. In kritischen Zeiten, in Perioden schlechten Geschäftsganges, bei hohem Bankdiskont und großer Geschäftsunlust wird natürlich der Emissionserfolg der Bankobligation kein guter sein. Scheint die Aufnahmefähigkeit des Marktes schlecht zu sein, so übernimmt die Depositenabteilung die Bankobligation, oder die Bank von Japan gewährt Kredit an die Industriebank gegen Verpfändung von Bankobligationen. Außerdem übernimmt die Regie-

[1]) Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, S. 207.
[2]) Die Organisation des langfristigen industriellen Kredites, 1908, S. 9.

Digitized by Google

rung für die Einlösung der Obligationen der Industriebank eine Garantie. Vom finanziellen Standpunkt aus könnte man diese Maßnahme tadeln, da der Staat das Risiko der Privatunternehmung auf diese Weise teilt und damit eine zu große Verantwortung auf sich nimmt. Allerdings ist diese Schutzmaßnahme der Regierung auch eine Eigenschaft des japanischen Industriekreditsystems.

5. Alle Hypothekenbanken gewähren Kredite ohne Unterpfand an Genossenschaften. Ferner geben die Lokal- und Kolonialhypothekenbanken der Industrie langfristigen Bürgschaftskredit (nicht dagegen die Zentralhypothekenbank und die Industriebank von Japan). Die Lokalhypothekenbanken bewilligen nämlich Zinsdarlehen innerhalb 5 Jahren mit solidarischer Haftung von 10 Industriellen oder mehr, und bei den Kolonialhypothekenbanken mit solidarischer Haftung von 20 Industriellen. Diese Einrichtung schützt die kleinen Gewerbetreibenden und ersetzt einigermaßen das Darlehnsgeschäft der Kreditgenossenschaften. In der Bankpraxis pflegt man zu sagen, daß dieser Bürgschaftskredit nicht weniger sicher sei, als der Realkredit, weil die Beleihungssicherheit keineswegs in erster Linie von den realen Unterlagen abhängt, sondern von dem Verwendungszweck des gewährten Kredits und der Betriebsfähigkeit der Kunden. Auch bei den deutschen Provinzbanken ist die Stellung von Bürgen nicht selten, und ein ursprünglich kurzer Akzeptkredit verwandelt sich durch Prolongation langfristig, oder auch, es ist das Geschäft vielleicht als langfristig von vornherein von beiden Parteien betrachtet worden. Aber da in Japan dieser langfristige Bürgschaftskredit besonders von den Banken betrieben wird, die über langfristiges Fremdkapital verfügen, so ist diese Beleihung bankpolitisch richtig.

Der Hauptnachteil des japanischen Verfahrens ist, daß die Bank nicht immer in der Lage ist, die Kreditbedürfnisse ihrer Industriekunden in ihrer Totalität zu kontrollieren und auch nicht die erforderlichen Grundlagen erhalten hat, um den Stand des Gesamtunternehmens sorgsam prüfen zu können. Die Osakaer und auch Tokioer Auskunfteien teilen alle zwei Monate ihren Mitgliedern den Bericht über den Bestand der diskontierten Wechsel und Hypothekenbeleihung mit. Natürlich genügt dieses nicht für die Zwecke der Kreditkontrolle, weil in den Berichten nur einige Teile der Schulden eingetragen werden. Bei den deutschen Banken ist das industrielle Kontokorrentgeschäft der Hauptpunkt sämtlicher Geschäfte, welche die Banken mit der Industrie abschließen.

Digitized by Google

Die Bank erhält so einen Einblick in das gesamte geschäftliche Gebaren des Kunden und kann dadurch auf sicherer Grundlage helfend und schützend eingreifen.

Ein weiterer Nachteil ist, daß die japanischen Banken manche gute Gelegenheit verlieren, den Bankkredit durch Aktienausgabe aufs Publikum zu übertragen, weil die japanischen Banken im allgemeinen keine Gründungs- und Sanierungsgeschäfte betreiben.

Die Festlegung ihrer Betriebsmittel in der Industrie verursachte den Konkurs vieler japanischer Banken. Sie hatten in der Zeit der Hochkonjunktur den Kredit für die Industrie erweitert, doch wurde das Risiko industrieller Finanzgeschäfte auf das Publikum nicht übertragen; infolgedessen entstanden Zahlungsschwierigkeiten. Bei deutschen Banken ist das Gründungsgeschäft, besonders das Umgründungsgeschäft, nicht nur Risikoübertragung, sondern auch eine große Gewinnquelle.

Digitized by Google

III. Die Generalbanken.

1. Organisation.

Die japanischen Generalbanken sind die Banken, die nach dem Bankgesetz von 1890 gegründet worden sind. Gemäß dem Gesetz ist die Bank diejenige für das Publikum geöffnete Anstalt, die gewerbsmäßig Wertpapiere diskontiert, Geldwechselgeschäfte treibt oder gleichzeitig Depositen annimmt und Kredite gewährt. Also kann in Japan das Geldwechselgeschäft oder das Wechseldiskontgeschäft allein Bank genannt werden. Dieses Gesetz wurde nachher einigermaßen geändert, doch bleibt die Definition „Bank" wie früher bestehen. Die Hauptpunkte des Gesetzes sind:

Die Bank muß zunächst nach Angabe ihrer Firma, ihres Kapitals und des Ortes des Hauptgeschäftes die Konzession des Finanzministers einholen. Die Gründung und Änderung der Filiale, sowie die Fusion der Geschäfte müssen auch genehmigt werden. Sie ist verpflichtet, halbjährlich einen Geschäftsbericht beim Finanzminister einzureichen und gleichfalls die Bilanz durch Zeitungen oder in irgendeiner Weise zu veröffentlichen. Geschäftszeit ist von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags, kann aber auch verlängert werden. Ihr Geschäft ist an staatlichen Festtagen, an Sonntagen, an gewohnheitsmäßigen lokalen Festtagen geschlossen; sonst kann sie nur nach vorheriger Anzeige beim Provinzialgouverneur und öffentlicher Ankündigung durch Zeitungen oder sonstige Mittel geschlossen werden. Der Finanzminister ist berechtigt, zu jeder Zeit durch den betreffenden Provinzialgouverneur oder durch sonstige Beamte die Geschäftslage sowie den Vermögensbestand der Bank untersuchen zu lassen, und je nach dem Vermögenszustand zeitweilig den Geschäftsverkehr zu verbieten oder sonstige Befehle zu erteilen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, oder gegen die Statuten, oder die Anordnung des Finanzministers, oder sonstige Zuwiderhandlung des öffentlichen Interesses kann der Finanzminister den Geschäftsverkehr verbieten, und die Neuwahl von Geschäftsführern befehlen, oder die Geschäftskonzession zurückzunehmen. Wird ohne Konzession ein Bankgeschäft betrieben, oder werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht innegehalten, so wird der Geschäftsinhaber bzw. der Direktor der Bank bestraft.

Die japanischen Generalbanken entsprechen nicht den deutschen

Digitized by Google

Kreditbanken. In Deutschland hat der im Jahre 1852 von den Brüdern Péreire in Paris gegründete Crédit Mobilier anregend auf die Gründung und Ausgestaltung der Banken der 50er Jahre gewirkt, und die Kreditbanken wuchsen aus den reinen Emissionsbanken heraus. In Japan dagegen wurde der Crédit Mobilier das Vorbild nur für die Industriebank von Japan, die Generalbanken entstanden aus den reinen Depositenbanken. Die deutschen Kreditbanken sind, wie Schulze-Gaevernitz [1]) sagt, große oder mittlere Aktienbanken, die das reguläre Bankgeschäft mit dem Effekten-Emissionsgeschäft und Effekten-Kommissionsgeschäft vereinigen.

Über die Frage der Zulässigkeit des Firmenzusatzes „Bank" hat sich die Berliner Handelskammer dahin ausgesprochen, daß die Bezeichnung eines von einem Einzelkaufmann, einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebenen, dem Bankiergewerbe zuzurechnenden Geschäftes als „Bank" den Gebräuchen des Handelsverkehrs widerspreche und geeignet sei, einen Irrtum über seine Art und seinen Umfang herbeizuführen. Die deutsche Gesetzgebung vermeidet, den Begriff der Bank zu definieren [2]). Nach der Entscheidung eines Oberlandesgerichts ist die „Bank" nur eine mit großem Kapital ausgestattete, in der handelsrechtlichen Form einer juristischen Person betriebene Unternehmung, während die japanische Generalbank sowohl eine juristische als auch eine physische Person sein kann. Diese Verschiedenheit hat jedoch keine allzugroße Bedeutung, weil sie lediglich aus dem Sprachgebrauch entstanden ist. Die wichtigen und interessanten Unterschiede zwischen Generalbanken und Kreditbanken liegen nicht in der Organisation, sondern vielmehr in ihren Geschäften.

2. Unterschiede in den Geschäftszweigen der Banken.

Um die Verschiedenheit der deutschen und japanischen Bankgeschäfte darzustellen, ist es zweckmäßig, erst die Geschäftszweige zu klassifizieren. Üblich ist die Einteilung der Bankgeschäfte in r e g u l ä r e und i r r e g u l ä r e Geschäfte. Zu den ersteren gehören Depositen-, Kontokorrent-, Diskont-, Lombard- und Kommissionsgeschäfte, und zu den letzteren Effekten-, Emissionsgeschäfte usw. Diese Einteilung ist zu schablonenhaft und ist nicht geeignet, die tatsächlichen Verhältnisse der Banksysteme der beiden Länder zu erklären. Kommissionsgeschäft z. B. wird in Deutschland als regu-

[1]) Die deutsche Kreditbank, 1922, S. 23.

[2]) S. darüber G e o r g O b s t, Das Bankgeschäft, 8. Aufl., Stuttgart 1924, Bd. I S. 1ff.

Digitized by Google

läres Geschäft betrachtet, in Japan als irreguläres. Schanz gruppiert Bankgeschäfte in Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte. Geld- und Kreditgeschäfte sind selbstverständlich Bankgeschäfte auch in Japan, aber das Effektengeschäft ist dort kein bankmäßiges Geschäft.

Leitner teilt die Bankgeschäfte in Vermittlungsgeschäfte, Handelsgeschäfte und Besorgung bankmäßiger Dienstleistungen ein. Vermittlungsgeschäfte sind Kommissionsgeschäfte, Zahlungsvermittlung und bankmäßige Kreditvermittlung. Die deutschen Kreditbanken betreiben im bedeutenden Maße Kommissionsgeschäfte im Sinne des § 383 HGB., sie schicken eine große Zahl von Angestellten an die Börse, um die Kauf- und Verkaufsaufträge der Kunden abzuwickeln. In Japan stehen die meisten Banken dem Börsenkommissionsgeschäft fern, da es dort viele selbständige Effektenkommissionäre gibt. Die japanischen Banken handeln für eigene Rechnung mit Edelmetallen, Wertpapieren, Sorten, Devisen, Zinsscheinen usw., aber Arbitrage- und Börsenspekulationsgeschäfte betreiben die Generalbanken im allgemeinen nicht. Diese Geschäfte gehören zum Aufgabenkreis der Überseebanken und Kolonialbanken. Unter Besorgung bankmäßiger Dienstleistungen werden Effektenverwaltungsgeschäft, Akzeptbesorgung, Mitwirkung bei der Konversion, Konsolidation, Emission von Wertpapieren durch den Emittenten, Ausreichung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine, Vermittlung von Hypothekengelder als Makler usw. gerechnet. Hervorzuheben ist, daß in Deutschland das Bankgeschäft in diesen Gebieten weiter entwickelt ist als in Japan. Die deutschen Kreditbanken besorgen nicht nur gewöhnliche bankmäßige Dienstleistungen, sondern sie betreiben auch eine Reihe der verschiedenartigsten „Vermittlungsgeschäfte". So übernahm z. B. 1899 die Deutsche Bank die Übertragung der amerikanischen Entschädigung an Spanien für die Überlassung der Philippinen und später die Auszahlung des Kaufpreises für die in deutschen Besitz übergegangenen Karolineninseln [1]). Die japanischen Generalbanken betreiben im allgemeinen keine Gründungs- und Sanierungsgeschäfte, auch beteiligen sie sich nicht an industriellen Unternehmungen, ebenso vermitteln sie keine Hypothekengelder.

Georg Obst [2]) gliedert die Bankgeschäfte in Passiv-, Aktiv- und indifferente Geschäfte. Dieser Einteilung folgt auch der japanische Prof. Yamasaki. Da in einem gesunden Bankwesen für die Beschaffenheit der Aktivgeschäfte die Passivgeschäfte maßgebend sein

[1]) S. Georg Obst, Organisation des Zahlungsverkehrs, 2. Aufl., Stuttgart 1901, S, 43ff.

[2]) S. dessen Schriften „Geld-, Bank- und Börsenwesen", 96—99. Tausend, Stuttgart 1924 S. 116 und „Das Bankgeschäft" a. a. O. Band I S. 238f.

Digitized by Google

müssen, so scheint es angebracht, nach der Obstschen Einteilung der Bankgeschäfte die eigentümlichen Verschiedenheiten des Bankwesens beider Länder festzustellen.

3. Das Passivgeschäft.

Die Hauptaufgabe der deutschen Kreditbanken und der japanischen Generalbanken ist die Vermittlung von Betriebskapital. Sie geben kurzfristigen Kredit und nehmen kurzfristige Anlage. Das äußere Merkmal, nach dem die Kunden der Bank ihr Geld anvertrauen, sind das Stammkapital und die Reserven. Vergleicht man das Gesamtkapital der deutschen Kreditbanken mit dem der japanischen Großbanken, so ergibt sich:

	Aktienkapital	Reserven	Fremde Gelder
	Ende 1913 (in Millionen M)		
Darmstädter Bank . .	160	32	607
Deutsche Bank . . .	200	112	1580
Disconto-Gesellschaft .	200	81	674
Dresdner Bank . . .	200	61	958
	Ende Juni 1924 (in Millionen Yen)		
Dai Ichi Bank	43	42	344
Mitsui Bank	60	47	416
Mitsubishi Bank . . .	30	20	291
Sumitomo Bank . . .	50	19	362

Die deutschen Banken hatten durch den Krieg und die Geldinflation einen großen Verlust. Nach den Goldmarkbilanzen wird das Eigenkapital folgenderweise umgestellt:

	(in Millionen M)	
	Aktienkapital	Reserven
Darmstädter Bank . .	60	40
Deutsche Bank	150	50
Disconto-Gesellschaft .	100	36
Dresdner Bank	100	22

Hinsichtlich des Eigenkapitals sind die Ansichten geteilt. Adolph Wagner sagt, daß das Bankkapital zuerst das Garantiemittel, dann der Betriebsfonds sei. Dagegen ist der japanische Prof. Horié der Meinung, daß das Eigenkapital der Generalbanken den Zweck hat, ihre eigenen Verpflichtungen zu unterstützen. Jedenfalls sind die Depositen, wie der Franzose Courcelle-Seneuil mit Recht gesagt hat, die Pfeiler sowohl der deutschen als auch der japanischen Banken. Aber die Nomenklatur von „Depositen" wird in Deutschland in etwas anderer Weise als in Japan gebraucht. Das deutsche Wort „Depositen" stimmt auch mit dem englischen „deposits" nicht überein. Der Amerikaner Morris Jacobson hat bei der Über-

Digitized by Google

setzung des Rießerschen Werks „Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration" darauf aufmerksam gemacht, daß er die beiden Wörter nur willkürlich für einander gesetzt habe. Der englische Bankdirektor Schuster bezeichnet als „deposit account" solche Guthaben des Publikums, die dieses auf längere Kündigung der Bank anvertrauen, ohne das Recht zu besitzen, mittels Schecks über das Guthaben zu verfügen. Die Unterschiede, die die deutschen Banken zwischen Depositen- und Kontokorrentkreditoren-Konten machen, sind, wie Adolf Weber sagt, jedenfalls samt und sonders so willkürlich, daß die wissenschaftliche Betrachtung nichts damit anfangen kann. Georg Obst zeigt, von gleichen Erwägungen ausgehend, das äußere Unterscheidungsmerkmal der beiden Gelder: „Auf Kontokorrentkonten wird in der Regel Provision gerechnet, dafür aber auch für Guthaben ein höherer Zinsfuß als auf Depositenkonten gewährt[1])." In Japan dagegen rechnen die Banken auf Kontokorrentkonten keine Provision, und gewähren für Guthaben den billigsten Zinsfuß. Die in Japan übliche Auffassung der „Depositen" stimmt mit der von Philippovich überein. Er definiert sie als „solche bei Banken jederzeit zur Verfügung oder zur Verfügung nach kurzer Kündigungsfrist hinterlegte Gelder". Diese Begriffsbestimmung trifft jedoch auch auf die Guthaben der Kontokorrentgläubiger zu. Gemäß dieser Auffassung unterscheidet man in Japan:

1. Festes Geld.
2. Guthaben in laufender Rechnung.
3. Kleinguthaben.
4. Kündigungsgeld.
5. Spezialguthaben.

Die festen Gelder sind die über 3 Monate terminierten Depositen innerhalb eines Jahres, deren Zinsfuß der höchste ist. Es ist meistens Spargeld und Zwischenanlagen von Kunden. Das Guthaben laufender Rechnung kann mittels Schecks abgehoben werden. Kassenvorräte der Geschäftsleute werden auf diesem Konto gebucht. Das Kleinguthaben ist das Guthaben, über das nicht mittels Scheck, sondern nur mit unübertragbarer Quittung verfügt werden darf. Der Kunde erhält von der Bank ein Büchlein, in das alle Ein- und Auszahlungen eingetragen werden. Diese Depositen sind meistens Kassenvorräte der kleinen Geschäftsleute und Haushaltungsgelder. „Kündigungsgeld" ist das Guthaben, das nur nach vorheriger Kündigung zurückgezahlt wird. Die Zinsen dieses Geldes sind niedriger als die des Festgeldes, aber höher als die des Kleinguthabens. „Spezialguthaben" sind Gelder,

[1]) Das Bankgeschäft a. a. O. Band I S. 381ff.

Digitized by Google

die nicht unter die erwähnten Depositenarten fallen. Werden z. B. die Einzahlung des Aktienkapitals einer Gesellschaft durch die Bank behandelt, so schreibt diese die von den Aktionären eingezahlten Summen auf Spezialguthabenkonto der Gesellschaft gut.

Fremde Gelder der deutschen Kreditbanken werden in den Zwischen- und Schlußbilanzen in Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen, Einlagen auf provisionsfreier Rechnung und sonstige Kreditoren eingeteilt. Um den Vergleich zu erleichtern, gruppieren wir die fremden Gelder in Einlagen auf provisionspflichtiger Rechnung und Einlagen auf provisionsfreier Rechnung. Die provisionspflichtigen Einlagen entsprechen ungefähr den japanischen Kontokorrentgeldern, nämlich dem Guthaben der Korrespondentenbanken und dem der laufenden Rechnung der Geschäftsleute. Die provisionsfreien Einlagen, die nach 3 Monaten fällig sind, fallen mit den japanischen Festgeldern zusammen. So können wir die Fremdgelder der deutschen Kredit- und der japanischen Generalbanken in 3 Kategorien, nämlich Festgelder, Kontokorrentgelder und sonstige Depositen gruppieren.

1. Festgelder. Wenn man die Festgelder der deutschen und der japanischen Banken vergleicht, so sieht man, daß die japanischen Generalbanken bedeutend mehr solche Gelder besitzen als die deutschen Kreditbanken. Dieser Zustand ist, äußerlich betrachtet, die Stärke der japanischen Generalbanken. Dabei darf man aber nicht vergessen, daß das Geld meistens Spardepositen von Geschäftsunkundigen und Zwischenanlagen der Geschäftsleute darstellt. Es strömt dahin, wo es die höchsten Zinsen trägt; wobei aber zu bemerken ist, daß, obwohl es regelmäßig an eine Kündigungsfrist gebunden ist, der Kunde doch gegen Zahlung einer Extravergütung oder durch Ermäßigung des Zinsfußes jederzeit über sein Guthaben verfügen kann. Bei Einziehung des festen Geldes besteht bei einigen japanischen Banken folgender Kreislauf: Wenn die Liquidität der Bank gering ist, ist sie bestrebt, möglichst viele Festgelder an sich zu ziehen, was durch Gewährung hoher Zinsen geschieht. Wenn aber die Kasse viel bares Geld hat, strebt sie danach, die mit hohen Zinsen erzielten Depositen möglichst ertragreich zu verwenden, was mit einer guten bankmäßigen Anlage meist nicht zu vereinen ist. Dadurch wird die Liquidität der Bank bedeutend verschlechtert; dieses verursacht wiederum die Knappheit ihrer Betriebsbereitschaft [1]). Die Zurückziehung der Festgelder vor der Kündigungsfrist erschwert den Bankbetrieb besonders in der Krisenzeit.

---

[1]) Vortrag von Bankdirektor Ogawa bei der Frühjahrsversammlung des Abrechnungsvereins, Tokio 1923.

Digitized by Google

2. Kontokorrentgelder. Voran stehen die Handels- und Industriekreditoren, die im Lauf des regelmäßigen Kontokorrentverkehrs Gläubiger der Bank werden. Aktiengesellschaften treffen für Dividendenausschüttung Vorsorge. Durch die Verbuchung der diskontierten Wechsel oder des Lombardkredites werden Debitoren in Kreditoren umgewandelt. Da in Deutschland, anders als in Japan, das Emissionsgeschäft von den Kreditbanken im großen Umfange betrieben wird, so kommen langjährige Bankschuldner durch Ausgabe von Aktien und Obligationen gelegentlich aus dem Debet in das Kredit. Es kommt in Deutschland manchmal vor, daß dieser Vorgang nur äußerlich ist, indem die Banken auf den unverkauften Effekten festsitzen.

Beim Kontokorrentverkehr stellen sowohl die deutschen als auch die japanischen Banken keine so hohen Anforderungen an das Mindestguthaben wie die englischen Depositenbanken. Bei den japanischen großstädtischen Banken ist der Kreditsaldo unter 500 Yen unverzinslich. Deutsche Kreditbanken stellen keine solche Mindestforderungen, belasten dagegen den Kunden ziemlich hohe Minimalprovisionen. Japanische Banken verlangen keine Provision oder Gebühren beim Kontokorrentverkehr, sondern sind bestrebt, die Unkosten durch vereinfachte Geschäftshandhabung möglichst zu verringern. So sind z. B. die Mitteilungen, die die deutschen Banken jedesmal bei Ein- und Auszahlungen der Kunden durch die Post schicken, in Japan nicht üblich; bei Einzahlung gibt die Bank eine Quittung an den Einzahler, und bei Auszahlung ist der Scheck Beleg. Vierteljährlich schließt die Bank die Kontokorrentkonten ab, rechnet die Debet- und Kreditzinsen und teilt den Kunden nur den Saldo und den Zinsbetrag mit. Da die Saldi der Kunden jeden Tag revidiert werden und die Zinszahlen, die sich beim Debet nach maximalen und beim Kredit nach minimalen Tagessaldo richten, auch möglichst schnell ausgerechnet werden, so können die japanischen Banken diesen Saldo und die Zinsmitteilung am nächsten — spätestens übernächsten — Tage des Kontoabschlusses liefern.

3. Sonstige Fremdgelder. Unter dieser Kategorie werden Fremdgelder verschiedener Natur zusammengefaßt. Die Hauptrolle spielen bei diesen die Zwischenanlagen der Geschäftsleute und Haushaltungsdepositen.

Ein Vergleich der deutschen und japanischen Zustände auf Grund heutiger Ziffern ist unmöglich, weil in Deutschland die Goldmarkbilanzen noch nicht von allen Banken veröffentlicht worden sind. Beispielsweise vergleiche ich die Ziffern von 4 D-Banken in der Vorkriegszeit mit denen der japanischen Banken in der Gegenwart.

Digitized by Google

	Kontokorrent-Geld	Festgelder	Sonstige Guthaben
	Ende 1913 (in Millionen M)		
Darmstädter Bank .	376	48	182
Deutsche Bank . . .	681	90	808
Disconto-Gesellschaft	369	67	237
Dresdner Bank . . .	553	67	337
	Ende Juni 1924 (in Millionen Yen)		
Dai Ichi Bank	60	192	91
Mitsui Bank	55	251	109
Mitsubishi Bank . . .	31	179	81
Sumitomo Bank . . .	111	225	25

Die volkswirtschaftliche Beurteilung des Depositenwesens hängt davon ab, wem die Geldkapitalien der Nation durch die Banken zugeführt werden. Bei der privatwirtschaftlichen Beurteilung sind die Sicherheit, Liquidität und Rentabilität die Hauptaufgabe der Banken. Wir werden zunächst das Aktivgeschäft besprechen.

4. Das Aktivgeschäft.

Betrachtet man die Jahresberichte der japanischen Generalbanken, so sieht man seit 10 Jahren eine große Steigerung der Aktivgeschäfte. Bei den 5 Tokioer Großbanken erhöhte sich der Diskontkredit um mehr als das Doppelte gegenüber der Vorkriegszeit. In dieser Zeit aber haben sich die Darlehnskredite stark vermehrt, etwa auf das 14fache. Daraus kann man schließen, daß die japanischen Generalbanken eine wesentliche Änderung ihrer Geschäfte vorgenommen haben. Da der Darlehnskredit dem Kreditsuchenden fehlende Kaufkraft schafft, dagegen der Diskontkredit die Vorwegnahme automatisch eintretender Kaufkraft bedeutet, so können wir sagen, daß die japanischen Generalbanken der Finanzierung der Güterbeschaffung immer näher treten.

Die japanischen Banken gewähren den Kontokorrentkredit ungern, weil das Geld beliebig von den Kunden abgehoben und zurückgezahlt wird. Die deutschen Banken dagegen geben den Saisonkredit in bedeutendem Maße in laufender Rechnung. Da in den einzelnen Branchen die Saison in verschiedene Jahreszeiten fällt, so haben die Banken, die eine Anzahl Filialen in verschiedenen Orten besitzen, die Möglichkeit, die Kredite derart zu verteilen, daß derselbe Betrag drei-, vier- oder mehrmal im Jahre ausgeliehen wird. Durch die Umsätze wird Provision erzielt; und Provisionsgewinne spielen für die deutschen Kreditbanken eine große Rolle.

Die deutschen Kreditbanken üben einen mächtigen Einfluß durch ihre Kapitalkraft, Organisation und Persönlichkeit aus. Sie gewähren

Digitized by Google

verschiedenen Unternehmungen nicht nur Kredite, sondern kontrollieren die Betriebe und schicken auch leitende Persönlichkeiten dorthin. Die Kreditbank ist nach Philippovich „für einen großen Teil des industriellen Produktionsprozesses, für Verkehrs- und Handelsunternehmungen, der leitende Unternehmer, das denkende, organisierende und kontrollierende Organ". Wir vermögen hier nicht die Beziehungen der Banken zu verschiedenen Gewerben zahlenmäßig zu untersuchen, weil solche Versuche manchmal eine bloße Zeichendeuterei, ein Spiel mit Zahlen und Worten bedeuten. Die Schwierigkeiten der Statistik in dieser Beziehung erklärt Meerwarth[1]: „Bisher war es der Statistik verwehrt, Einblick in diese für das Verständnis der modernen Wirtschaftsweise höchst bedeutungsvollen Beziehungen zu gewinnen und insbesondere auch den Grad der Abhängigkeit festzustellen." Als objektive Grundlage dafür bieten sich bloß die Jahresberichte der Banken und Gewerbeunternehmungen dar, und zwar hauptsächlich nur in quantitativer Hinsicht, wobei mehr oder weniger harmlose Verschönerungen, Glättungen, Frisuren oder Verschleierungen in Betracht gezogen werden müssen. Wenn man lediglich die Gesamtsumme von reichsbanklombardunfähigen Wertpapieren und Konsortialbeteiligungen sowie dauernde Beteiligungen dem Gesamtkapital (Eigen- und Fremdkapital) gegenüberstellt, so zeigt sich folgendes Bild:

	Ende 1913 (in Millionen M)	
	Gesamtkapital	Lombardunfähige Wertpapiere und Beteiligung
Darmstädter Bank . .	799	79
Deutsche Bank	1892	155
Disconto-Gesellschaft .	955	189
Dresdner Bank	1219	111
	Ende Juni 1924 (in Millionen Yen)	
	Gesamtkapital	Aktien und Obligationen
Dai Ichi Bank	429	20
Mitsui Bank	523	42
Mitsubishi Bank . . .	341	37
Sumitomo Bank . . .	431	20

Also bei den deutschen Großbanken macht der Gesamtbetrag der lombardunfähigen Wertpapiere und Beteiligungen etwa 8—20 % des Gesamtkapitals, bei den japanischen Großbanken ungefähr 5—11 % aus. Jedenfalls eine so große Macht, wie damals der A. Schaaffhausensche Bankverein ausübte, der den Phönix zum Stahlwerksverbande beizutreten zwang, hat keine japanische Bank.

[1]) Einleitung in die Wirtschaftsstatistik, Jena 1920, S. 9.

Digitized by Google

Das engste — vielmehr solidarische — Bündnis der deutschen Banken mit Industrie und Handel kann als ein besonderer Vorzug der Volkswirtschaft hervorgehoben werden. „Die glänzende Entwicklung unserer Industrie und unseres Außenhandels", meint Adolf Weber, „wäre ohne das tatkräftige und opferwillige Eingreifen der großen Depositen- und Spekulationsbanken gar nicht denkbar gewesen." Die japanischen Generalbanken beteiligen sich in der Regel nicht an industriellen Unternehmungen.

Was die volkswirtschaftliche Leistung anbelangt, so stehen die japanischen Banken weit hinter den deutschen Kreditbanken. Einwendungen, die gegen die englischen Depositenbanken gemacht werden, gelten im großen ganzen auch für die japanischen Generalbanken. Der englische Wirtschaftsrat (Comittee of the Privy Council for Scientific and Industrial Research) klagte während des Kriegs darüber, daß der Konservatismus der heimischen Banken es auch den bedeutendsten inländischen Industriefirmen äußerst schwierig macht, erfolgreich an fremden Märkten zu konkurrieren, wo langfristige Kredite gang und gäbe sind. Diese Ansicht hört man auch in japanischen Geschäftskreisen.

	Wechsel	Reports, Lombards und Warenvorschüsse	Kontokorrent-Debitoren
	Ende 1913 (in Millionen M)		
Darmstädter Bank . .	185	127	439
Deutsche Bank	639	470	638
Disconto-Gesellschaft .	257	238	391
Dresdner Bank	375	229	624
	Ende Juni 1924 (in Millionen Yen)		
Dai Ichi Bank	77	208	21
Mitsui Bank	194	160	16
Mitsubishi Bank . . .	24	183	17
Sumitomo Bank . . .	71	188	21

5. Die indifferenten Geschäfte.

Die japanischen Generalbanken, anders als die deutschen Kreditbanken, betreiben keine Gründungs- und Sanierungsgeschäfte. Eine Ursache liegt in ihrer Entwicklungsgeschichte. In Deutschland hat der 1852 in Paris gegründete Crédit Mobilier anregend auf die Gründung und Ausgestaltung der Banken der 50er Jahre gewirkt. Kreditbanken wuchsen daher aus den reinen Emissionsbanken heraus, auch der Name selbst lehnt sich an den Crédit Mobilier an. In Japan dagegen wurde der Crédit Mobilier das Vorbild nur für die Industrie-

Digitized by Google

bank von Japan, und die Generalbanken entstanden aus den reinen Depositenbanken. Die japanische Bankorganisation wurde nach den Vorschlägen eines Engländers, A l l a n S h a n d, gebildet. Aber diese reinen Depositenbanken sind selbst nicht für England geeignet. Alfred Marshall sagt [1]), daß man in England immer mehr die Notwendigkeit fühlt, eine elastischere Finanzierungsanstalt zu gründen an Stelle der jetzigen Banken, obwohl es große Übernahme-Gesellschaften gibt.

Das japanische HGB. kennt, wie das deutsche, die Simultan- und die Sukzessivgründung der Aktiengesellschaften. In der Praxis jedoch ist in Japan die Sukzessivgründung vorherrschend, im Gegensatz zu Deutschland, wo fast ausschließlich Simultangründungen vorkommen. Die Gründungs- und Emissionstätigkeit der deutschen Banken steht zur Kreditgewährung in sehr vielen Fällen in dem engen Verhältnis von Ursache und Wirkung. Banken wollen den langjährigen Bankkredit bei schönem Börsenwetter durch Ausgabe der Obligationen oder Aktien der betr. Unternehmung aufs Publikum abwälzen. Deshalb kommt in Deutschland die Umgründung mehr als die Neugründung vor. Das Emissionsgeschäft spielt eine wichtige Rolle im deutschen Bankbetriebe.

In Japan ist das Emissionsgeschäft kein bankmäßiges Geschäft. Die Gründer der Aktiengesellschaften übernehmen meistens nicht alle Aktien, sondern nur einen Teil; für den Rest suchen sie andere Zeichner (§ 125 Japan. HGB.). Ein Vorzug dieser Sukzessivgründung ist, daß die Gründer mit geringen Mitteln große Aktiengesellschaften ins Leben rufen können. Diese Gründungsform kam auch in Deutschland früher bei der Errichtung von Eisenbahngesellschaften nicht selten vor. Die Verallgemeinerung der Zeichnungsgründung ist eine zweite Ursache, daß die japanischen Generalbanken dem Gründungsgeschäft fernstehen. Die japanischen Banken wirken bei der Gründung der Aktiengesellschaften mit den Gründern nur als Zeichenstelle, ganz gleich, ob es sich um neue Errichtungen oder Umwandlungen handelt. Manchmal geben die Banken den Gründern oder Zeichnern einen vollen Vorschuß gegen Verpfändung von einer Quittung des Zeichnungsbetrages. Diese Art der Kreditgewährung erleichtert die Gründung der Gesellschaften in hohem Maße. Ein solcher Vorschuß ist selbstverständlich eine Entgleisung des Bankbetriebes, weil eine derartige Quittung nicht verpfändbar ist.

In Japan besteht zwischen dem Bankkredit und dem offenen Geldmarkt eine Lücke, die für Gewerbetreibende die Inanspruchnahme des offenen Geldmarktes erschwert, und für die Bank die Übertragung des Bankkredites ans Publikum hindert. In Japan müssen kapital-

[1]) Industry and Trade, London 1919, S. 103.

Digitized by Google

kräftige Emissionshäuser errichtet werden. Da die für diesen Zweck dienende Industriebank von Japan nicht ausreicht, beteiligen die Banken die selbständigen Treuhandgesellschaften, wie es in der Schweiz oft vorkommt [1]), so daß das mit dem Emissiongeschäft verbundene Risiko verteilt wird.

6. Liquidität.

Der Bankbetrieb steht vor einem schwierigen Dilemma. Da die Bank eine Erwerbsunternehmung ist, will sie möglichst hohe Gewinne erzielen; da sie über Fremdkapital verfügt, soll sie möglichst große Liquidität erreichen. Die tatsächliche Liquidität einer Bank beruht auf der Bonität eines jeden einzelnen Aktivpostens. Die Bonität kann kein Außenstehender prüfen, daher vergleichen wir nur Bilanzziffern.

Unter dem Gesichtspunkte der Schnelligkeit, mit der das Betriebsvermögen der Banken flüssig gemacht werden kann, gliedert man:

1. Disponibel liquide Aktiva (flüssige Mittel 1. Ranges); sie können sofort oder innerhalb ganz kurzer Zeit in Geld umgewandelt werden. Unter dieser Kategorie gruppieren wir Kasse, Guthaben bei Abrechnungsbanken, Wechsel, Lombard und heimische Staatspapiere sowie zentralbanklombardfähige Effekten des eigenen Besitzes.
2. Bedingt flüssige Aktiva; durch Verkauf oder Verpfändung der Unterlagen können sie in flüssiges Geldkapital umgewandelt werden (flüssige Mittel 2. Ranges). Hierzu gehören die nicht unter 1 fallenden börsengängigen sowie weiter die nicht börsengängigen Wertpapiere.
3. Langsichtig festgelegte Aktiva. Ihre Umwandlung in Geldkapital ist erst in längerer Zeit möglich oder erscheint inopportun (Konsortialgüter).

Vergleichen wir die disponiblen liquiden Mittel der deutschen Kreditbanken mit denen der japanischen Generalbanken, so sehen wir, daß die japanischen Großbanken verhältnismäßig wenig Wechsel und viele Lombardforderungen auf Waren und Effekten sowie viele eigene Effekten besitzen.

Bankdirektor Hahn unterscheidet die Liquidität in geldliche Liquidität und wirtschaftliche Liquidität [2]). Die Fähigkeit der Banken, den Geldbedarf der Volkswirtschaft zu befriedigen, ist das, was er als

[1]) S. Fabrice Allizé, L'Organisation des Banques en Suisse, 1923, S. 37.

[2]) Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits, Tübingen 1920, S. 71.

Digitized by Google

die geldliche Liquidität der Banken bezeichnen will. Als wirtschaftliche Liquidität sind seiner Meinung nach die Anlagen einer Bank dann zu betrachten, wenn die Bank befähigt ist, bei Kreditentziehung ihre Aktiven zur rechten Zeit und unter Erzielung des rechten Preises zu veräußern, oder wenn sie rechtzeitig kündbare Debitoren besitzt, auf deren Aktiven die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Vergleicht man lediglich den Kassenbestand (Kasse und Guthaben bei Abrechnungsbanken) der deutschen und der japanischen Großbanken, so ist der Kassenbestand bei den deutschen Banken geringer als bei den japanischen Banken. Daher haben diese in normaler Zeit mehr Fähigkeit, den geldlichen Bedarf zu befriedigen als die deutschen Banken. Aber in außergewöhnlichen Zeiten haben sie weniger Fähigkeit als die deutschen, weil die japanischen Banken mehr Lombardforderungen und eigene Effekten haben, und die Beleihungsfähigkeit der Wertpapiere und Kaufmannsware in Zeiten einer Geldkrise niedriger ist.

Um die wirtschaftliche Liquidität zu untersuchen, müssen Aktivgeschäfte den Passivgeschäften gegenübergestellt werden. Maßgebend ist der von Adolph Wagner geprägte Fundamentalsatz des Bankwesens: „Eine Bank darf keinen wesentlich anderen Kredit geben, als sie selbst genommen hat." Hier unterscheiden wir zwei Arten der Bankbereitschaft, nämlich:

1. Bereitschaft für Zahlung.
2. Bereitschaft für Kreditgewährung.

Die Bereitschaft für Zahlung ist entweder eine Bereitschaft für kurzfristiges Geld oder eine Bereitschaft für langfristiges Geld. Wie schon gesehen, sind kurzfristige Gelder hauptsächlich die Kassenvorräte der Geschäftsleute und mit dem Scheck- und Kontokorrentverkehr eng verbunden. Diese Bereitschaft muß mit dem Bargeld in eigenen Kassen, Guthaben in der Zentralbank und den Korrespondentenbanken, sowie dem Überziehungsvertrag mit solchen Kreditinstituten übereinstimmen.

Eine zweite Reserve für die kurzfristigen Gelder ist das tägliche Darlehen. Die täglichen Darlehen, die in Deutschland meistens dem Börsenverkehr, in Japan den Wechselmaklern gegeben werden, sind gewissermaßen die zweite Verteidigungslinie der Banken. Die Hauptdeckung der kurzfristigen Gelder sind die bei der Zentralbank rediskontierbaren Wechsel. Die Bank von Japan kauft Wechsel, die eine Verfallzeit von höchstens 100 Tagen haben, während die Reichsbank Wechsel mit einer Verfallzeit bis zu drei Monaten diskontiert. Je kurzfristiger das Wechselmaterial, desto liquider, vorausgesetzt, daß auch die Wechselverpflichteten als durchaus zahlungsfähig gelten. In japanischen Großstädten unterscheidet man:

Digitized by Google

1. Beste Spinnereipapiere.
2. Gesiegelte Bankakzepte.
3. Gewöhnliche Kommerzpapiere.

Beste Spinnereipapiere sind Tratten, die Baumwollhändler auf erstklassige Spinnereigesellschaften gezogen haben. Die sog. gesiegelten Bankakzepte sind Wechsel, die Überseebanken auf sich selbst ziehen und akzeptieren, worauf die Bank von Japan einen besonderen Stempel setzt — man nennt dies Stempelwechsel —, ein Zeichen, daß sie sie jederzeit zu rediskontieren verspricht. Die Bank von Japan gibt diese Versprechung, weil sie Ausfuhrwechsel von den Überseebanken als Sicherheit dafür empfängt. Zu den gewöhnlichen Kommerzpapieren kommen die aus dem Handelsverkehr entstandenen Wechsel.

Bei den deutschen Kreditbanken werden drei verschiedene Qualitäten von Wechseln unterschieden:

1. Papiere, die unter dem offiziellen Banksatze, also zu einem Vorzugssatze, untergebracht werden, für den der im Kurszettel angegebene „Privatsatz" die Basis zu bilden pflegt.
   a) Primapapiere (Bankakzepte).
   b) Prima Kommerzpapiere (Wechsel, die erste Handels- und Industriefirmen des In- und Auslandes ausstellen oder auf diese gezogen sind, und denen ein Warengeschäft zugrunde liegt).
2. Papiere, die zum offiziellen Satz diskontiert werden (Kommerzpapiere zweiter Ordnung).
3. Wechsel, die wegen ihrer Qualität nur zu höherem Zinssatze als dem offiziellen Bankdiskont diskontiert werden.

Während des Krieges und nach dem Kriege machte das Wechselportefeuille der deutschen Banken einen sehr erheblichen Betrag aus, da zu den „Wechseln" auch die diskontierten Schatzanweisungen gerechnet werden. Bei japanischen Großbanken sind die Verhältnisse wie folgt:

	In Millionen Yen (Juni 1924)		
	Kontokorrentgeld	Wechsel	Kasse
Dai Ichi Bank	60	77	35
Mitsui Bank	55	194	46
Mitsubishi Bank . . .	31	24	25
Sumitomo Bank . . .	111	71	35

Die Güte des Wechselmaterials kann kein Außenstehender beurteilen und aus den Bilanzen ablesen. Geht man lediglich von den seitens der Banken mitgeteilten Ziffern aus, so sieht man, daß in Japan das Kontokorrentgeld mit liquiden Mitteln reichlicher als in Deutschland gedeckt ist.

Zur Bereitschaft für langfristige Depositen und sonstige Guthaben dienen hauptsächlich Lombardforderungen. Die bei der Bank von

Digitized by Google

Japan lombardfähigen Gegenstände sind Effekten und Kaufmannswaren. Solche Effekten sind Staats- und Provinzialschuldverschreibungen, Pfandbriefe sowie beste Eisenbahn- und Industrieaktien.

Die Vorschriften betreffs Verpfändung von Kaufmannswaren sind in Japan und Deutschland ziemlich gleich:

	In Millionen M (Ende 1913)	
	Einlagen in provisionsfreier Rechnung	Reports, Lombards und Warenvorschüsse
Darmstädter Bank . .	230	127
Deutsche Bank . . .	899	470
Disconto-Gesellschaft.	304	238
Dresdner Bank . . .	405	229

Also: Einlagen in provisionsfreier Rechnung sind bei den D-Banken mit etwas mehr als 50 % durch Lombardforderungen gedeckt.

Bei den japanischen Großbanken besteht folgendes Verhältnis:

	In Millionen Yen (Juni 1924)	
	Festgelder und verschiedene Guthaben	Reports, Lombards, Warenvorschüsse, Bürgschaft
Dai Ichi Bank	283	208
Mitsui Bank	361	160
Mitsubishi Bank . . .	260	183
Sumitomo Bank . . .	251	188

Tägliche Darlehen, Wechsel, Waren- und Effektenlombards dienen als Deckung sowohl für Zahlung als auch für Kreditgewährung. Eigene Wertpapiere aber dürfen nicht zur Deckung der Zahlung gebraucht werden; wenn man sie bei der Zentralbank lombardiert, tritt die Rückzahlung nicht automatisch ein; will man sie verkaufen, so ist der Kurs beim starken Geldbedarf meistens niedrig. Verpfändet die Bank die Wertpapiere bei der Zentralbank, um den Fonds für Kreditgewährung zu schaffen, so kann die Bank dieses Lombarddarlehen mit dem Gelde zurückzahlen, das der Schuldner der Bank getilgt hat.

	In Millionen M (Ende 1913)	
	Gesamtkapital	Heimische Staatspapiere und sonstige reichsbanklombardfähige Papiere
Darmstädter Bank . .	799	27
Deutsche Bank . . .	1892	141
Disconto-Gesellschaft.	955	26
Dresdner Bank . . .	1219	23
	In Millionen Yen (Ende Juni 1924)	
Dai Ichi Bank	429	73
Mitsui Bank	423	53
Mitsubishi Bank . . .	341	43
Sumitomo Bank . . .	431	79

Digitized by Google

Während bei den deutschen D-Banken die Darlehen auf Staatspapiere und andere lombardfähige Werte 2—8 % des Gesamtkapitals ausmachen, ist bei den japanischen Großbanken der Prozentsatz etwa 10—18 %.

Die Bankdeckungen müssen je nach dem Geld- und Kapitalbedarf planmäßig verwendet werden, nämlich in der Reihenfolge: Bargeld, tägliches Darlehen, Wechsel, Lombard, dann Effekten. Da die japanischen Banken im allgemeinen relativ viel eigene Effekten besitzen, so verpfänden viele Banken in erster Linie eigene Effekten (statt Wechsel) bei der Zentralbank; dadurch entsteht oft das unorganische Verhältnis zwischen Notenumlauf und Warenverkehr. Bei einer Hochkonjunktur kann die Bank durch unvorsichtigen Betrieb ihre Mittel in sog. „Schund" oder schlechten Lombards festlegen. Obwohl die Bank bilanzmäßig viele gute Effekten besitzt, hat sie diese doch schon bei der Zentralbank lombardiert, und in der Krisenzeit sind nicht nur die Barmittel ungenügend, sondern auch die in dem Portefeuille befindlichen Wechsel — wegen des schlechten Materials — bei der Zentralbank unrediskontierbar. Ein Beispiel bot die Herbstkrise von 1922. Damals hatten 28 Banken einen Ansturm auf Rückzahlung der ihnen anvertrauten Gelder auszuhalten; 12 von ihnen gerieten in Konkurs.

7. Rentabilität.

Das Aktienkapital der japanischen Generalbanken ist im allgemeinen nicht voll eingezahlt; ein Teil desselben gilt als eine noch nicht in Anspruch genommene Zahlungsverpflichtung der Aktionäre. Die Dividende wird nach dem eingezahlten Aktienkapital gerechnet. Da die japanischen Generalbanken sich hauptsächlich dem regulären Bankgeschäfte widmen, ist die Rentabilität stetiger als bei den deutschen Kreditbanken. Die Dai Ichi Bank z. B. zahlte bis 1916 jedes Jahr 10 %, später 12 % Dividende. Die Dividende der Jugo Bank war bis 1918 9 %, nachher 10 %. Die Höhe der Dividende ist bei den japanischen Großbanken 9—13 %. Einige japanische Banken besitzen einen besonderen Dividendenergänzungsfonds. Bei der letzten Erdbebenkatastrophe haben alle Tokioer Banken Schaden erlitten; doch sind die Dividenden nicht viel geändert. Die Hauptgewinnquelle sind Zinsen und Diskont. Spesen und Provisionen spielen bei den japanischen Banken k e i n e wesentliche Rolle.

Die deutschen Kreditbanken haben vor dem Kriege das Depositengeschäft mit dem Finanzgeschäft zusammen getrieben, also das irreguläre Bankgeschäft mit dem regulären verbunden. Dadurch hatten sie außer Zinsen erhebliche Provisionen, deren Höhe immer mehr wuchs. Bei den 9 Berliner Banken z. B. betrugen Provisionen in den Jahren

Digitized by Google

1871—1875 nur 17 % des Bruttogewinns, während sie 1913 mehr als 32 % ausmachten. Gewinne aus dem Gründungs- und Emissionsgeschäft sind je nach der Wirtschaftslage verschieden. In den letzten Vorkriegsjahren hat das Gründungs- und Emissionsgeschäft per Saldo keinen Nettoertrag gebracht. In dem Geschäftsbericht für 1913 schreibt die Dresdner Bank: „Wir verdanken das ausgewiesene Geschäftsergebnis in erster Linie unserem laufenden Kontokorrentgeschäft, in dessen sorgfältiger Pflege wir die Stärke unseres Betriebes suchen."

Seit dem Kriege hatten die Kreditbanken ihre Fremdgelder überwiegend in Schatzwechseln angelegt. Aus der Differenz zwischen niedrigen Vergütungs- und hohem Schatzwechselsatz flossen den Banken ebenso reiche wie mühelose Gewinne zu. Der Bruttogewinn hat insgesamt im Jahre 1915 schon den Friedensstand überschritten, und seine Steigerung hatte sich seitdem ununterbrochen fortgesetzt. Mit dem Steigen der Noteninflation war das Börsengeschäft immer lebhafter. Die Hochflut der Emissionen von Aktien aus Kapitalerhöhungen und Neugründungen brachte auch große Gewinne. Diese Gewinne sind natürlich durch sog. Papiermark erzielt. Nach Goldmark umgerechnet war die Summe lächerlich. Die Banken haben durch Geldentwertung viel verloren. Für das Geschäftsjahr 1923 haben die Berliner Großbanken, mit Ausnahme der Berliner Handelsgesellschaft, keine Dividende verteilt. Durch Einführung der Goldmarkbilanzen sehen wir, daß die deutschen Banken während der Inflationszeit nicht nur viel Kapital verloren haben, das sie nach dem Kriege erhöht hatten, sondern auch einige Prozent des Kapitals der Vorkriegszeit.

Digitized by Google

Reformvorschläge.

Wie überall, so müssen auch die Banken in Japan, die viele Industrielle zu ihren Kunden haben, ihre Betriebsmittel zu stark festlegen, wodurch sie manchmal in Zahlungschwierigkeiten geraten. Die Abänderungsvorschläge, die bis jetzt veröffentlicht wurden, bewegen sich in folgender Richtung:

1. Befreiung der Generalbanken von dem Industriekredit.
2. Gemischter Betrieb bei den Generalbanken durch Kapitalerhöhung.
3. Fusion der Industriebank mit Hypothekenbanken.

Durch Befreiung der Generalbanken von dem Industriekredit kann natürlich die Arbeitsteilung gefördert werden. Ob diese Maßnahme durchführbar ist, ist aber fraglich. Die Industriebank darf Obligationen in Höhe des 10fachen Betrages des eingezahlten Aktienkapitals ausgeben. Die Maximalgrenze der Obligationsausgabe ist also 500 Millionen Yen. Nun entspricht aber diese Summe nur 20 % des industriellen Aktienkapitals. Da außer den Aktiengesellschaften noch viele Privatunternehmungen vorhanden sind, so ist diese Summe zu klein für die ganze Industrie Japans. Die Industriebank von Japan hat nur Geschäfte in Tokio, Osaka und Kobe, doch gibt sie jetzt schon Bankobligationen in Höhe von 290 Millionen Yen aus. Wenn sie die ganze Industrie des Landes als Kunden haben sollte, ist sie selbstverständlich nicht ausreichend. Um andere Banken vom Industriekreditgeschäft zu befreien, muß die Bank zuerst ihre Macht verstärken.

Der Vorschlag, daß die Generalbanken durch Erhöhung ihres Kapitals die Industrie stützen sollten, ist eine Illusion. Gewähren die Banken Kredit mit eigenem Kapital, so ist dieses Geschäft theoretisch kein Bankgeschäft. Eigenkapital ist das Garantiemittel der Verbindlichkeiten. Wenn aber dieser Vorschlag dahingeht, daß die Banken durch Vermehrung der Garantiemittel mehr Fremdgelder an sich ziehen, und diese für die Industrie verwenden können, so muß man dabei nicht den obersten Grundsatz des Bankbetriebes übersehen, daß die Bank nicht mit kurzfristigem Fremdkapital langfristigen Kredit gegen Verpfändung von Immobilien oder Einheiten gewähren kann. Da der Betriebskredit der Industriellen oft prolongiert werden muß, so wird

Digitized by Google

der Grundsatz, der bei der Verwaltung fremder Gelder einer der wichtigsten sein dürfte, nicht immer festgehalten. Dieses ist natürlich die Schwäche der Bankbetriebe.

Auf Grund langjähriger praktischer Erfahrungen und theoretischer Erwägungen schließe ich mich der Meinung an, daß die Industriebank mit der Zentralhypothekenbank fusionieren sollte. Die Deckung der Hypothekenpfandbriefe müßte natürlich teilweise durch solche aus Effekten ersetzt werden. Man kann jedoch kaum sagen, daß Effekten weniger sicher sind als Immobilien. Außerdem geben die Industriebanken meistens Kredit auf Einheiten, so daß Effektendeckung nicht in so großem Umfange nötig wäre. Die Hauptsache ist die Bonität der Gegenstände, die die Bank immer richtig zu schätzen verpflichtet ist. M. E. ergeben sich folgende Vorteile der Fusion:

1. Die Industriebank kann dadurch ihren Wirkungskreis verbreitern.
2. Die Reibung bei der Ausgabe der Bankobligationen wird beseitigt.
3. Die Industriebank kann über billigeres Kapital verfügen als jetzt.
4. Die Regierung braucht nicht mehr Garantie zur Einlösung der Bankobligationen zu leisten.

Wichtig ist, daß die Bank nur Industrielle und Landwirte zu ihren Kunden hat. Gelder für Bodenspekulation dürfen nicht von dieser Bank gewährt werden. Dieses würde besser Aufgabe von Treuhandgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften sein. Sie muß den Kunden zwingen, nicht gleichzeitig mit anderen Banken zu verkehren, damit sie den Geschäftszustand der Kunden genau weiß und kontrollieren kann. Es ist nötig, daß sie bei gutem Börsenwetter möglichst viel Kredit durch Emission von Industrieobligationen, sowie Aktien aufs Publikum überträgt. Um kurzfristigen Betriebskredit zu gewähren, muß sie festes Geld und Kontokorrentgeld an sich ziehen. Beim Kontokorrent soll sie einen Mindest-Kredit-Saldo fordern. Um die Nachteile der zentralen Kreditgewährung (Kreditgewährung durch die Zentrale der Bank) zu vermeiden, ist es besser, das ganze Land in einige Geschäftsbezirke einzuteilen, und in jedem Bezirke eine Kreditkommission aus den dortigen Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsräten und großen Aktionären zu bilden. Der ideale Maßstab des japanischen Banksystems sind die S p e z i a l b a n k e n.

Digitized by Google

DIE BUECHER DER BANK

Das Bankgeschäft

Von

Professor Dr. Georg Obst

8. Auflage

Unveränderter Abdruck der 1923 erschienenen
6. vollständig umgearbeiteten Auflage

2 Ganzleinenbände / Großoktavformat / Etwa 1300 Seiten

Goldmark 30.–

★

Bank-Archiv: „Die jetzt vorliegende 8. Auflage ist dank vollständiger Umarbeitung durchweg modern und kann, gleich den früheren, als ausgezeichnetes Werk eines Bankpraktikers nicht nur den Fachgenossen, sondern auch allen Bankkunden und Studierenden empfohlen werden. Die Anschaulichkeit, mit welcher auch schwierige Probleme dem Leser klar verständlich gemacht werden, ist bemerkenswert."

Neue Leipziger Zeitung: „Mit tiefem Erstaunen lege ich nach langer Lektüre das Werk aus der Hand. Man hält es kaum für möglich, daß ein so „trockenes" Thema mit einer derart bestrickenden Lebendigkeit geschrieben sein kann. Es ist ein einzigartiges Werk, dessen Hauptstärke ich gerade darin sehe, daß es besonders auch auf die praktischen Bedürfnisse abgestellt ist. Ich stelle gerne fest, daß manche Theorie des Bankwesens mir nach der Lektüre des vorliegenden Werkes plastischer vor Augen steht als je. Und ich denke, es wird viele Kenner geben, die erstaunen, wenn sie dieses klassische Werk zur Hand nehmen."

C. E. POESCHEL VERLAG
STUTTGART

Digitized by Google

DIE BUECHER DER BANK

Geld-, Bank- und Börsenwesen

Von

Professor Dr. Georg Obst

22. vollständig neubearbeitete Auflage / 465 Seiten / In Ganzleinen

Goldmark 8.–

Deutsche Levantezeitung: Wenn in Deutschland jemand zur Popularisierung des Bankwesens, d. h. zur Verbreitung wissenschaftlich festgestellter Erkenntnisse, gefaßt in allgemeinverständlicher Form, belegt durch klare Beispiele, beigetragen hat, so ist dies Georg Obst. Als Einführung in das angesprochene Wissensgebiet kann Obst's Geldwesen nur bestens empfohlen werden.

Volkswirtschaftslehre

Von

Professor Dr. Georg Obst

406 Seiten / In Ganzleinen

Goldmark 8.–

Bankbeamten Zeitung: ... zeigt schon diese gedrängte Übersicht die meisterhafte Stoffbeherrschung des Verfassers, so wird der Leser noch mehr überrascht sein von der wissenschaftlichen Gründlichkeit, mit der in diesem Buch die Probleme in erschöpfender Weise und in einer bei derartigen Werken so seltenen Gemeinverständlichkeit behandelt sind. Wie bei allen Obstschen Werken wird auch hier keinerlei Fachwissen vorausgesetzt, so daß es für den Leser keine „schwierigen Kapitel" gibt, dieser vielmehr nur den Wunsch hat, sich immer mehr mit diesen heute so wichtigen Fragen zu beschäftigen. Es ist ein hochwillkommener Führer durch das Labyrinth wirtschaftlicher Begriffe und Systeme.

C. E. POESCHEL VERLAG

STUTTGART

Digitized by Google

DIE BUECHER DES HANDELS

Das Buch des Kaufmanns

unter Mitwirkung von bedeutenden Fachschriftstellern und Praktikern

Herausgegeben von

Professor Dr. Georg Obst

6. Auflage

Vollständig neu bearbeitet / Umfang 1320 Seiten

2 Halbleinenbände in Lexikon-Format

Goldmark 36.–

★

Deutsche Handelsschulwarte: Die ganze gewaltige Fülle der Probleme, die auf das Schaffen des Kaufmanns Tag für Tag einstürmt, all' das ungeheure, praktisch-wissenschaftliche Rüstzeug, das gerade er braucht, um sich die Kraft und Würde einer kaufmännischen Vollpersönlichkeit zu verschaffen, ist in diesem Handbuch meisterhaft zusammengestellt, geklärt, gesiebt und vor Augen gestellt. Und die Darstellung der einzelnen Themata ist nicht von ixbeliebigen Vielschreibern erfolgt, sondern nur von erstklassigen Leuten, von Männern, die ihr Stoffgebiet spielend beherrschen und ihren Befähigungsnachweis in der Praxis einer langen Lebensarbeit erbracht haben. Dieses Sammelwerk bedarf keiner Empfehlung mehr. Es hat seinen Siegeszug längst angetreten und es schreitet von Erfolg zu Erfolg. Auch hier trägt der Gedanke größter Wertleistung den Gewinn heim. Und Obst, dem Vater dieses Handbuchs, der von der Praxis zur Wissenschaft gekommen ist (ein gewaltiger Vorzug!), haben wir zu danken für die Kulturtat, die er um die Höherbringung des Handels willen vollbracht hat. Obst hat ja auch sonst und gerade mit diesem Buche Außerordentliches geleistet für die Verbreitung volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Kenntnisse. Solche Wirtschaftswissenschaftler lassen wir uns gefallen, besonders auch dann, wenn sie die Fähigkeit besitzen, deutsch zu schreiben, das heißt klar, einfach, verständlich!

C. E. POESCHEL VERLAG
STUTTGART

Digitized by Google

DAS BLATT DES KAUFMANNS

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis

Mit dem Beiblatt

Der Kaufmann und das Leben

Herausgeber:

Professor Dr. H. Nicklisch / Professor Dr. Georg Obst

Professor Dr. Ed. Heilfron / Professor Dr. Ernst Pape / Professor Dr. Willy Prion / Professor A. Schmid / Professor Dr. Rudolf Seyffert / Professor Dr. Felix Werner

*

Aufgabe: Wissenschaftliche Durchforschung der Betriebswirtschaft und Verwertung von deren Ergebnissen im praktischen Leben. Die Z. f. HW. u. HP hat als erste die Verbindung von Theorie und Praxis in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gerückt und stets den Hauptnachdruck auf die Behandlung lebens- und existenzwichtiger Betriebs- und Organisationsprobleme gelegt. Ihr Ziel ist, der Handelswissenschaft und Handelspraxis Förderung zu bringen, wobei für sie das Wort „und" gegenseitige Ergänzung, Durchdringung und Befruchtung bedeutet.

Bezugspreis: Vierteljährlich M 4.— / Einzelhefte M 1.50 / Probenummern M —.40 / Spezialprospekt (4 Seiten stark) kostenlos / Monatlich erscheint ein Heft im Umfang von 32 Groß-Quart-Seiten

C. E. POESCHEL VERLAG
STUTTGART

Digitized by Google

Digitized by Google

DATE DUE

To renew
call 292-3900

The Ohio State University
Form 10620

Digitized by Google

MAIN STACKS

Digitized by Google

The Ohio State University
3 2435 01557 5434
HG3324K97 001
JAPANISCHES BANKWESEN; EINE VERGLEICHEND

THE OHIO STATE UNIVERSITY BOOK DEPOSITORY
D AISLE SECT SHLF SIDE POS ITEM C
8 04 24 08 8 15 012 8

Digitized by Google